



Öffentliche Bekanntmachung

Die öffentliche/nicht öffentliche Sitzung des Rates der Stadt Beckum findet am Donnerstag, dem 7. Juni 2018 um 17:00 Uhr in der Aula der Antoniuschule, Antoniusstraße 5 bis 7, 59269 Beckum statt.

Alle Einwohnerinnen und Einwohner sind herzlich zur Teilnahme am öffentlichen Teil der Sitzung eingeladen.

Tagesordnung

Öffentlicher Teil:

1. Anfragen von Einwohnerinnen und Einwohnern
2. Niederschrift über die Sitzung des Rates der Stadt Beckum vom 19. April 2018
– öffentlicher Teil –
3. Bericht des Bürgermeisters
4. Schöffenwahl 2018 – Vorschlagsliste für die Strafkammern des Landgerichts Münster und die Schöffengerichte des Landgerichtsbezirks Münster für die Amtszeit 1. Januar 2019 bis 31. Dezember 2023
Vorlage: 2018/0090
5. Verschmelzung der RVM-Verkehrsdienst GmbH auf die Regionalverkehr Münsterland GmbH
Vorlage: 2018/0100
6. Entsendung von Arbeitnehmervertreterinnen beziehungsweise Arbeitnehmervertretern in den Aufsichtsrat der Westfälische Verkehrsgesellschaft mbH
Vorlage: 2018/0098
7. Erteilung einer allgemeinen Dienstreisegenehmigung für Ratsmitglieder, sachkundige Bürgerinnen und Bürger und sonstige Ausschussmitglieder
Vorlage: 2018/0087
8. Neufassung der Zuwendungsrichtlinien
Vorlage: 2018/0089
9. 5. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. N 67 "Vellerner Straße"
– Beschluss über die eingegangenen Anregungen und Bedenken (Abwägungsbeschluss)
– Satzungsbeschluss
Vorlage: 2018/0094
10. 1. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nummer 71 "An der Martinskirche"
– Beschluss über die Anregungen zur öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Absatz 2 Baugesetzbuch und Satzungsbeschluss gemäß § 10 Absatz 1 Baugesetzbuch
Vorlage: 2018/0114

11. 3. vereinfachte Änderung des Bebauungsplans Nummer N 68 "Im Vinkendahl"
– Beschluss über die Anregungen zur öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Absatz 2 Baugesetzbuch und Satzungsbeschluss gemäß § 10 Absatz 1 Baugesetzbuch
Vorlage: 2018/0115
12. 1. Änderung des Bebauungsplans Nummer N 41 "Hauptstraße/Rektor-Wilger-Straße"
– Beschluss über die Anregungen zur öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Absatz 2 Baugesetzbuch und Satzungsbeschluss gemäß § 10 Absatz 1 Baugesetzbuch
Vorlage: 2018/0116
13. Anregungen nach § 24 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen
Vorlage: 2018/0117
14. Anfragen von Ratsmitgliedern

Nicht öffentlicher Teil:

1. Niederschrift über die Sitzung des Rates der Stadt Beckum vom 19. April 2018
– nicht öffentlicher Teil –
2. Bericht des Bürgermeisters
3. Anfragen von Ratsmitgliedern

Beckum, den 23. Mai 2018

In Vertretung
gezeichnet
Barbara Urch-Sengen
Allgemeine Vertreterin



Federführung: Fachbereich Innere Verwaltung

Beteiligte(r):

Auskunft erteilt: Frau Urch-Sengen

Telefon: 02521 29-110

Vorlage

zu TOP

2018/0090

öffentlich

Schöffenwahl 2018 – Vorschlagsliste für die Strafkammern des Landgerichts Münster und die Schöffengerichte des Landgerichtsbezirks Münster für die Amtszeit 1. Januar 2019 bis 31. Dezember 2023

Beratungsfolge:

Rat der Stadt Beckum

07.06.2018 Entscheidung

Beschlussvorschlag:

Sachentscheidung

Die als Anlage zur Vorlage beigefügte Vorschlagsliste wird dem Präsidenten des Landgerichts Münster für die Bestimmung der Haupt- und Hilfsschöffeninnen und -schöffen für die Strafkammern des Landgerichts Münster und die Schöffengerichte des Landgerichtsbezirks Münster vorgeschlagen.

Kosten/Folgekosten

Es entstehenden Sach- und Personalkosten, die dem laufenden Verwaltungsbetrieb zuzuordnen sind.

Finanzierung

Es entstehen keine zusätzlichen finanziellen Auswirkungen auf den städtischen Haushalt.

Begründung:

Rechtsgrundlagen

Gemäß § 36 Gerichtsverfassungsgesetz (GVG) stellt die Gemeinde in jedem 5. Jahr eine Vorschlagsliste für Schöffeninnen und Schöffen auf.

Demografischer Wandel

Aspekte des demografischen Wandels sind nicht zu berücksichtigen.

Der demografische Wandel ist aber insofern betroffen, dass es zunehmend schwer fällt, geeignete Bewerberinnen und Bewerber zu finden, die bereit sind, das Amt zu übernehmen

Erläuterungen

Im 1. Halbjahr 2018 werden bundesweit die Schöffen und Jugendschöffen für die Amtszeit von vom 1. Januar 2019 bis 31. Dezember 2023 gewählt.

Mit Schreiben vom 22. Dezember 2017 hat der Präsident des Landgerichts Münster darum gebeten, eine Vorschlagsliste nach § 36 Gerichtsverfassungsgesetz (GVG) mit der erforderlichen Anzahl von Bewerberinnen und Bewerbern für die Schöffenwahl 2018 vorzulegen.

Nach § 36 Absatz 1 GVG ist für die Aufnahme in die Liste die Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder der Gemeindevertretung, mindestens jedoch der Hälfte der gesetzlichen Zahl der Mitglieder der Gemeindevertretung erforderlich. Die jeweiligen Regelungen zur Beschlussfassung der Gemeindevertretung bleiben unberührt.

Gemäß § 36 Absatz 2 GVG soll die Vorschlagsliste alle Gruppen der Bevölkerung nach Geschlecht, Alter, Beruf und sozialer Stellung angemessen berücksichtigen. Sie muss Geburtsnamen, Familiennamen, Vornamen, Tag und Ort der Geburt, Wohnanschrift und Beruf der vorgeschlagenen Personen enthalten und ist nach Absatz 3 in der Gemeinde eine Woche lang zu jedermanns Einsicht auszulegen. Der Zeitpunkt der Auslegung ist vorher öffentlich bekanntzumachen.

Nach § 36 Absatz 4 GVG sind in die Vorschlagslisten des Bezirks des Amtsgerichts mindestens doppelt so viele Personen aufzunehmen, wie als erforderliche Zahl von Haupt- und Hilfsschöffen nach § 43 GVG bestimmt sind. Die Verteilung auf die Gemeinden des Bezirks erfolgt durch den Präsidenten des Landgerichts (Präsidenten des Amtsgerichts) in Anlehnung an die Einwohnerzahl der Gemeinden.

Die Stadt Beckum sucht insgesamt 8 Frauen und Männer, die am Amtsgericht Beckum und Landgericht Münster als Vertreterin oder Vertreter des Volkes an der Rechtsprechung in Strafsachen teilnehmen.

Der Rat und der Ausschuss für Kinder, Jugendliche und Familien der Stadt Beckum schlagen doppelt so viele Kandidatinnen und Kandidaten vor als benötigt werden. Aus diesen Vorschlägen wählt der Schöffenwahlausschuss beim Amtsgericht im 2. Halbjahr 2018 die Haupt- und Hilfsschöffen.

Gesucht werden Bewerberinnen und Bewerber, die in Beckum wohnen und am 1. Januar 2019 mindestens 25 und höchstens 69 Jahre alt sein werden. Wählbar sind deutsche Staatsangehörige, die die deutsche Sprache ausreichend beherrschen. Wer zu einer Freiheitsstrafe von mehr als 6 Monaten verurteilt wurde oder gegen wen ein Ermittlungsverfahren wegen einer schweren Straftat schwebt, die zum Verlust der Übernahme von Ehrenämtern führen kann, ist von der Wahl ausgeschlossen. Auch hauptamtlich für die Justiz Tätige (wie Richter(innen), Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte, Polizeivollzugsbeamte, Bewährungshelfer(innen), Strafvollzugsbedienstete et cetera) sowie Religionsdiener sollen nicht zu Schöffen gewählt werden.

Schöffen sollten über soziale Kompetenz verfügen, also das Handeln eines Menschen in seinem sozialen Umfeld beurteilen können. Von ihnen werden Lebenserfahrung und Menschenkenntnis erwartet. Die ehrenamtlichen Richterinnen und Richter müssen Beweise würdigen, das heißt die Wahrscheinlichkeit, dass sich ein bestimmtes Geschehen wie in der Anklage behauptet ereignet hat oder nicht, aus den vorgelegten Zeugenaussagen, Gutachten oder Urkunden ableiten können. Die Lebenserfahrung, die ein Schöffe mitbringen muss, kann aus beruflicher Erfahrung und/oder gesellschaftlichem Engagement resultieren.

Dabei steht nicht der berufliche Erfolg im Mittelpunkt, sondern die Erfahrung, die im Umgang mit Menschen erworben wurde. Schöffen in Jugendstrafsachen sollen in der Jugendziehung über besondere Erfahrung verfügen.

Das verantwortungsvolle Amt eines Schöffen verlangt in hohem Maße Unparteilichkeit, Selbstständigkeit und Reife des Urteils, aber auch geistige Beweglichkeit und – wegen des anstrengenden Sitzungsdienstes – gesundheitliche Eignung. Juristische Kenntnisse irgendwelcher Art sind für das Amt nicht erforderlich.

Schöffinnen und Schöffen müssen ihre Rolle im Strafverfahren kennen, über Rechte und Pflichten informiert sein und sich über die Ursachen von Kriminalität und den Sinn und Zweck von Strafe Gedanken gemacht haben. Sie müssen bereit sein, Zeit zu investieren, um sich über ihre Mitwirkungs- und Gestaltungsmöglichkeiten weiterzubilden. Wer zum Richter über Menschen berufen ist, braucht Verantwortungsbewusstsein für den Eingriff in das Leben anderer Menschen durch das Urteil. Objektivität und Unvoreingenommenheit müssen auch in schwierigen Situationen gewahrt werden, etwa wenn der Angeklagte aufgrund seines Verhaltens oder wegen der vorgeworfenen Tat zutiefst unsympathisch ist oder die öffentliche Meinung bereits eine Vorverurteilung ausgesprochen hat.

Schöffinnen und Schöffen sind mit den Berufsrichtern gleichberechtigt. Für jede Verurteilung und jedes Strafmaß ist eine Zwei-Drittel-Mehrheit in dem Gericht erforderlich. Gegen beide Schöffen kann niemand verurteilt werden. Jedes Urteil – gleichgültig ob Verurteilung oder Freispruch – haben die Schöffinnen und Schöffen daher mit zu verantworten. Wer die persönliche Verantwortung für eine mehrjährige Freiheitsstrafe, für die Versagung von Bewährung oder für einen Freispruch wegen mangelnder Beweislage nicht übernehmen kann, sollte das Schöffenamt nicht anstreben.

In der Beratung mit den Berufsrichtern müssen Schöffinnen und Schöffen ihren Urteilsvorschlag standhaft vertreten können, ohne besserwisserisch zu sein, und sich von besseren Argumenten überzeugen lassen, ohne opportunistisch zu sein. Ihnen steht in der Hauptverhandlung das Fragerecht zu. Sie müssen sich verständlich ausdrücken, auf den Angeklagten wie andere Prozessbeteiligte eingehen können und an der Beratung argumentativ teilnehmen. Ihnen wird daher Kommunikations- und Dialogfähigkeit abverlangt.

Um Bewerberinnen und Bewerber zu gewinnen, wurden Interessierte über die Presse und das Internet gebeten, sich zu bewerben. Darüber hinaus wurden die Vertreter der politischen Parteien im Rat der Stadt Beckum in der Ratssitzung am 1. März 2018 gebeten, ebenfalls geeignete Bürgerinnen und Bürger anzusprechen.

Im Ergebnis sind insgesamt 40 Bewerbungen von 8 Bewerberinnen und 32 Bewerbern eingegangen.

Die Prüfung der Geeignetheit der Bewerberinnen und Bewerber ergab keine Ausschlussgründe, so dass alle in die Liste aufgenommen werden können. Im Übrigen haben sie auf den Bewerbungsbögen zum Teil Angaben hinsichtlich ihrer Beweggründe für die Bewerbung gemacht.

Die Liste der Bewerberinnen und Bewerber ist der Vorlage als Anlage beigefügt. Die Mitglieder des Rates können darüber hinaus in der Sitzung weitere Personen benennen, die zusätzlich in die Liste aufgenommen werden sollen.

Anlage(n):

Vorschlagsliste



Schöffenwahl 2018

– Vorschlagsliste für die Strafkammern des Landgerichts Münster und die Schöffengerichte des Landgerichtsbezirks Münster – öffentlich

	Vornamen	Familiennamen	Straße	PLZ	Ort
1.	Hermann-Josef	Rochus	Dr. Bönisch	Hansaring 50	59269 Beckum
2.	Ulrich	Eberhard	Brandherm	Oberer Dalmerweg 98	59269 Beckum
3.	Frank	Karl	Büschert	Heinrich-Dirichs-Straße 29	59269 Beckum
4.	Franz-Josef		Bütfering	Soestweg 19	59269 Beckum
5.	Heinz-Edelbert		Buitmann	Schievers Brede 48	59269 Beckum
6.	Jutta		Eickmeier	Im Südfelde 46	59269 Beckum
7.	Rüdiger	Heinz	Eickmeier	Am Hirschgraben 25	59269 Beckum
8.	Eva-Maria		Freßdorf	Im Südfelde 22	59269 Beckum
9.	Friedrich	Hermann	Frölich	Hinteler 8	59269 Beckum
10.	Hans	Werner	Gailus	Ottmachauer Straße 28	59269 Beckum
11.	Michael	Wilhelm	Gieske	Hauptstraße 111	59269 Beckum
12.	Bernhard	Heinrich	Hagedorn	Münsterweg 14 b	59269 Beckum
13.	Heinz-Friedhelm		Hane	Im Ensereck 14	59269 Beckum
14.	Claudia		Heßling	Lippweg 65	59269 Beckum
15.	Sofia	Theresia	Hoberg	Unterberg II 11 a	59269 Beckum
16.	Sandra		Ilgel	Droste-Hülshoff-Straße 20	59269 Beckum
17.	Annegret		Kiemann	Ostwall 16	59269 Beckum
18.	Willi	Gerhard	Krahl	Am Hirschgraben 3	59269 Beckum
19.	Dirk		Kruse	Drosselstiege 9	59269 Beckum
20.	Franz-Josef		Küting	Alter Hammweg 39	59269 Beckum
21.	Thomas	Wilhelm	Kuhlmann	Auf Sonnenschein 26	59269 Beckum
22.	Ralf		Lange	Christian-Morgenstern-Straße 1 a	59269 Beckum
23.	Wolfgang		Lippelt	Lippborger Straße 66	59269 Beckum
24.	Thorsten		Luther	Ostlandstraße 22 a	59269 Beckum

	Vornamen	Familiennamen	Straße	PLZ	Ort
25.	Christoph Peter	Muschol	Luise-von-Bornstedt-Straße 11	59269	Beckum
26.	Reinhard	Niehaus	Göttfricker Weg 27	59269	Beckum
27.	Norbert	Pelkmann	Martinsring 82	59269	Beckum
28.	Franz-Josef	Ringkamp	Sandkuhle 10	59269	Beckum
29.	Maike	Rüschenbeck	Alter Hammweg 17	59269	Beckum
30.	Bernhard	Rüschhoff	Richard-Wagner-Straße 22	59269	Beckum
31.	Sandra	Saatz	Werseweg 68	59269	Beckum
32.	Axel Roland	Sanio	Feuerstraße 25	59269	Beckum
33.	Bernhard Johannes Michael	Schalberger	Neubeckumerstraße 108	59269	Beckum
34.	Hermann-Josef	Schienstock	Im Südfelde 10	59269	Beckum
35.	Michael	Spitzer	Lippborger Straße 119	59269	Beckum
36.	Thomas	Steinträger	Luise-von-Bornstedt-Straße 4	59269	Beckum
37.	Hans Dieter	Stratmann	Meisenstraße 19	59269	Beckum
38.	Klaus	Vester	Heringsdorfer Straße 4	59269	Beckum
39.	Johannes Herbert	Vatterodt	Stromberger Straße 131	59269	Beckum
40.	Michael Leopold Max	Willems	Katharinenweg 25	59269	Beckum



Federführung: Fachbereich Finanzen und Beteiligungen
Beteiligte(r): Fachbereich Recht, Sicherheit und Ordnung
Auskunft erteilt: Herr Wulf
Telefon: 02521 29-200

Vorlage

zu TOP

2018/0100

öffentlich

Verschmelzung der RVM-Verkehrsdienst GmbH auf die Regionalverkehr Münsterland GmbH

Beratungsfolge:

Haupt- und Finanzausschuss

29.05.2018 Beratung

Rat der Stadt Beckum

07.06.2018 Entscheidung

Beschlussvorschlag:

Sachentscheidung

1. Dem als Anlage 1 beigefügten Entwurf des Verschmelzungsvertrages vom 26. März 2018 zwischen der Regionalverkehr Münsterland GmbH als aufnehmender und der RVM-Verkehrsdienst GmbH als übertragender Gesellschaft wird zugestimmt.
2. Auf die Einhaltung der Vorschriften des § 47 Umwandlungsgesetz wird hinsichtlich des Verschmelzungsberichtes verzichtet. Ein Verschmelzungsbericht ist zudem nicht zu erstellen.
3. Eine Verschmelzungsprüfung gemäß § 48 Umwandlungsgesetz wird nicht verlangt.
4. Auf die Einhaltung der Vorschriften des § 49 Absatz 2 Umwandlungsgesetz wird verzichtet. Eine Auslage der Jahresabschlüsse und der Lageberichte der an der Verschmelzung beteiligten Rechtsträger für die letzten 3 Geschäftsjahre zur Einsicht ist entbehrlich.
5. Auf eine Klage gegen die Wirksamkeit der Verschmelzung der Regionalverkehr Münsterland GmbH als aufnehmender und der RVM-Verkehrsdienst GmbH als übertragender Gesellschaft wird seitens der Stadt Beckum als Gesellschafterin der Regionalverkehr Münsterland GmbH verzichtet.
6. Der Geschäftsführer der Regionalverkehr Münsterland GmbH und der RVM-Verkehrsdienst GmbH wird angewiesen, den Verschmelzungsvertrag erst nach Vorliegen der erforderlichen Zustimmungen aufgrund von Beschlüssen in den Kreistagen und Räten der Gesellschafter sowie des positiven Abschlusses des Anzeigeverfahrens gemäß § 115 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen notariell abzuschließen. Hierbei handelt es sich lediglich um eine Anweisung an den Geschäftsführer im Innenverhältnis der Gesellschaft, deren Einhaltung keine Voraussetzung für die Wirksamkeit der erteilten Zustimmung zum Entwurf des Verschmelzungsvertrages ist und deren Einhaltung den beteiligten Rechtsträgern und dem Handelsregister gegenüber nicht nachzuweisen ist.

Kosten/Folgekosten

Es entstehen Personal- und Sachkosten, die dem laufenden Verwaltungsbetrieb zuzuordnen sind.

Finanzierung

Es entstehen keine zusätzlichen Auswirkungen auf den städtischen Haushalt.

Begründung:

Rechtsgrundlagen

Der Rat der Gemeinde ist nach § 41 Absatz 1 Buchstabe k der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) für die teilweise oder vollständige Veräußerung einer unmittelbaren oder mittelbaren Beteiligung an einer Gesellschaft oder anderen Vereinigung des privaten Rechts sowie den Abschluss von anderen Rechtsgeschäften im Sinne von § 111 Absätze 1 und 2 GO NRW zuständig. Sinngemäß gilt dies auch für die Verschmelzung von Gesellschaften.

Die Verschmelzung der RVM-Verkehrsdienst GmbH auf die Regionalverkehr Münsterland GmbH erfolgt als „Verschmelzung durch Aufnahme“ (§§ 46 ff. Umwandlungsgesetz – UmwG).

Demografischer Wandel

Aspekte des demografischen Wandels sind nicht zu beachten.

Erläuterungen

Ausgangslage

Die Stadt Beckum ist mit einem Anteil von 0,91 Prozent an der Regionalverkehr Münsterland GmbH (RVM) beteiligt. Diese wiederum ist alleinige Gesellschafterin der RVM-Verkehrsdienst GmbH (RVM-VD). Hierdurch ergibt sich eine mittelbare Beteiligung der Stadt Beckum an der RVM-VD.

Gegenstand des Unternehmens der RVM-VD ist der Betrieb von öffentlichem Personenverkehr und Güterverkehr, ferner die Beteiligung an Unternehmen, die diese Zwecke fördern.

Die Aktivitäten beschränken sich derzeit auf Personaldienstleistungen für die RVM. Im Jahr 2016 arbeiteten durchschnittlich 135 Beschäftigte für die RVM-VD, davon 20 Teilzeitkräfte und 36 geringfügig Beschäftigte.

Änderungen im Gesetz zur Regelung der Arbeitnehmerüberlassung

Bisher wurden die bei der RVM-VD Beschäftigten, bei denen es sich um Busfahrerinnen und Busfahrer sowie Eisenbahnerinnen und Eisenbahner handelt, im Sinne des Gesetzes zur Regelung der Arbeitnehmerüberlassung (AÜG) zur Arbeitsleistung an die RVM überlassen.

Zum 1. April 2017 wurde das AÜG durch das „Gesetz zur Änderung des Arbeitnehmerüberlassungsgesetzes und anderer Gesetze“ gravierend geändert. Die Änderung soll in erster Linie den negativen Entwicklungen in der Leiharbeitsbranche entgegenwirken. Die Neuregelungen im AÜG legen in § 1 Absatz 1b AÜG fest, dass Leiharbeiterinnen und Leiharbeiter nicht länger als 18 aufeinander folgende Monate (gerechnet ab dem 1. April 2017) beim selben Entleiher beschäftigt sein dürfen. Ansonsten kommt es zu einem automatischen Übergang der Arbeitsverhältnisse auf den Entleiher.

Es würden also alle Beschäftigten der RVM-VD mit Ablauf des Stichtages am 30. September 2018 kraft dieser gesetzlichen Fiktion zu Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern der RVM.

Die Geschäftsleitung der RVM sowie der RVM-VD hat sich eingehend mit der Problematik beschäftigt und verschiedene Lösungsansätze geprüft.

Eine 1. Option wäre eine Subunternehmerstellung der RVM-VD ab dem 1. Oktober 2018 auf Basis eines Geschäftsbesorgungsvertrages mit der RVM. Die Einhaltung der rechtlichen Vorgaben, die erfüllt sein müssen, um von einer Subunternehmertätigkeit ausgehen zu können, sind aus Sicht der Geschäftsleitung der RVM sowie der RVM-VD jedoch betrieblich nicht praktikabel.

Eine 2. Option bestünde darin, die bisherigen Beschäftigten der RVM und der RVM-VD im Wege einer Verschmelzung innerhalb des gleichen Unternehmens zu beschäftigen. Die Geschäftsleitung der RVM sowie der RVM-VD befürwortet ausdrücklich eine Verschmelzung der RVM-VD auf die RVM zum 30. September 2018. Tarifverhandlungen mit der Gewerkschaft ver.di wurden umgehend aufgenommen, um den Prozess tarifvertraglich zu begleiten. Zwischen dem Arbeitgeberverband Deutscher Eisenbahnen e. V. und der Gewerkschaft ver.di wurde abgestimmt, die Beschäftigten der RVM-VD vor Ablauf des 30. September 2018 im Wege der Verschmelzung auf die RVM zu überführen.

Die näheren Rahmenbedingungen zu den tarifrechtlichen Folgen der Verschmelzung, auf die sich die Tarifvertragsparteien geeinigt haben, sind dem dieser Vorlage als Anlage 2 beigefügten und von beiden Tarifparteien mitgetragenen „Handout“ zu entnehmen.

Verschmelzung der Gesellschaften

Der Entwurf des Verschmelzungsvertrages mit Stand vom 26. März 2018 zwischen der RVM und der RVM-VD ist dieser Vorlage als Anlage 1 beigefügt. Der Vertrag beinhaltet die folgenden Kernpunkte:

Zum Verschmelzungstichtag überträgt die RVM-VD ihr Vermögen auf die RVM als übernehmende Rechtsträgerin. Änderungen der Satzung der RVM (etwa hinsichtlich Firma oder Gegenstand) sind nicht veranlasst. Eine Erhöhung des Stammkapitals der RVM ist entbehrlich, da gemäß § 54 Absatz 1 Nummer 1 UmwG Geschäftsanteile nicht zu gewähren sind.

Die Folgen der Verschmelzung für die Beschäftigten und ihre Vertretungen sind ausführlich im § 5 des Vertragsentwurfes geregelt.

Die Erstellung eines Verschmelzungsberichtes (§ 47 UmwG) ist entbehrlich, da die RVM sämtliche Geschäftsanteile der RVM-VD hält und zudem die Geschäftsführung personenidentisch besetzt ist.

Des Weiteren gilt für das Verschmelzungsverfahren aufgrund der gesetzlichen Änderungen des AÜG ein enger Zeitplan, da die Verschmelzung in einer Gesellschafterversammlung am 5. September 2018 beschlossen werden soll. Die Auslage der Jahresabschlüsse und der Lageberichte der an der Verschmelzung Beteiligten für die letzten 3 Geschäftsjahre (§ 49 Absatz 2 UmwG) sowie eine Verschmelzungsprüfung (§ 48 UmwG) werden aufgrund der geschilderten Konstellation ebenfalls für entbehrlich erachtet. Um den Zeitplan nicht zu gefährden, soll bereits vorab sichergestellt werden, dass es zu keinen Klagen gegen die Verschmelzung der Gesellschaften kommt.

Finanzielle Auswirkungen

Da sowohl von der RVM als auch von der RVM-VD bisher der gleiche Tarifvertrag angewendet wurde, entstehen Mehrkosten derzeit nur im Bereich der Zusatzversorgung.

Einsparungen können unter anderem durch den Wegfall von Kosten für den Jahresabschluss, die Versicherungen und die Notarkosten in Höhe von 8.000 Euro pro Jahr erzielt werden.

Anzeigeverfahren gemäß § 115 GO NRW

Die Verschmelzung der RVM und der RVM-VD ist gemäß § 115 GO NRW der Aufsichtsbehörde unverzüglich anzuzeigen. Der Kreis Warendorf hat zur Vorabstimmung der Verschmelzung mit der Bezirksregierung Münster als zuständiger Aufsichtsbehörde Kontakt aufgenommen, um im Vorfeld zu klären, ob eventuell kommunalrechtliche Bedenken bestehen.

Die Bezirksregierung Münster hat nach Auskunft der RVM erklärt, dass keine grundlegenden kommunalaufsichtlichen Bedenken gegen die geplante Verschmelzung bestehen. Es wird jedoch darauf hingewiesen, dass erst im Rahmen des noch ausstehenden Anzeigeverfahrens eine abschließende Prüfung erfolgen wird.

Erfüllung der Aufgaben der Gemeinde

Gemäß § 111 Absatz 1 GO NRW ist die vollständige Veräußerung eines Unternehmens nur zulässig, wenn die für die Betreuung der Einwohner erforderliche Erfüllung der Aufgaben der Gemeinde nicht beeinträchtigt wird. Dies gilt in sinngemäßer Anwendung auch für die Verschmelzung von Unternehmen. Die RVM-VD ist entbehrlich für die Aufrechterhaltung des öffentlichen Verkehrs als eine Aufgabe der Daseinsvorsorge der Stadt Beckum.

Anlage(n):

- 1 Entwurf des Verschmelzungsvertrages zwischen der RVM und der RVM-VD
- 2 „Handout“ der Tarifvertragsparteien

Entwurf

RVM - RVM-VD
Stand 26.03.2018

Vor dem unterzeichneten Notar

erschien heute:

Herr André Pieperjohanns, geboren am 04.11.1966,
geschäftsansässig Krögerweg 11, 48155 Münster,

nach eigenen Angaben nicht handelnd im eigenen Namen sondern als
einzelvertretungsberechtigter und von den Beschränkungen des § 181 BGB
jeweils befreiter Geschäftsführer für

1. die RVM-Verkehrsdienst GmbH mit Sitz in Münster
– AG Münster HRB 4100 –,
Geschäftsanschrift: Krögerweg 11, 48155 Münster,
2. die Regionalverkehr Münsterland GmbH mit Sitz in Münster
– AG Münster HRB 1489 –,
Geschäftsanschrift: Krögerweg 11, 48155 Münster.

Der Erschienene wies sich zur Gewissheit des Notars aus durch Vorlage seines
gültigen Personalausweises der Bundesrepublik Deutschland.

Die Frage einer Vorbefassung des Notars gemäß § 3 Abs. 1 Satz 1
Nr. 7 BeurkG verneinend, ersuchte der Erschienene den Notar um die
Beurkundung der nachfolgenden Erklärungen zum Abschluss eines

VERSCHMELZUNGSVERTRAGES

über die Aufnahme des Vermögens der RVM-Verkehrsdienst GmbH, Münster,
durch die Regionalverkehr Münsterland GmbH, Münster

und erklärte zur notarieller Niederschrift:

5
TOP Ö

§ 1

Sachstand

- (1) An dem Stammkapital in Höhe von 25.600,00 EUR der zu 1.) vertretenen **RVM-Verkehrsdienst GmbH** mit Sitz in Münster, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Münster zu HRB 4100,
- im Weiteren „**RVM-VD**“ –
- ist ausweislich der in den Registerakten hinterlegten jüngsten Gesellschafterliste (§ 40 Abs. 1 GmbHG), von der eine einfache Abschrift bei Beurkundung vorlag, als alleinige Gesellschafterin beteiligt:
- die zu 2.) vertretene **Regionalverkehr Münsterland GmbH** mit Sitz in Münster, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Münster zu HRB 1489
- im Weiteren „**RVM**“ –
- mit dem Geschäftsanteil lfd. Nr. 1 im Nennbetrag von 25.600,00 EUR.
- (2) Nach Angabe des Erschienenen ist die Einlage und ein etwaiges Aufgeld auf den Geschäftsanteil in voller Höhe einbezahlt. Sonderrechte im Sinne von §§ 23 und 50 Abs. 2 UmwG bestehen bei der RVM-VD nicht.

§ 2

Vermögensübertragung, Verschmelzungstichtag

- (1) Die RVM-VD als übertragender Rechtsträger überträgt ihr Vermögen als Ganzes mit allen Rechten und Pflichten unter Auflösung ohne Abwicklung auf die RVM als übernehmenden Rechtsträger gemäß § 2 Nr. 1, §§ 46 ff. UmwG (Verschmelzung durch Aufnahme).
- (2) Die Übernahme des Vermögens der RVM-VD erfolgt im Innenverhältnis mit Wirkung zum **01. August 2018**, 0:00 Uhr (handelsrechtlicher Verschmelzungstichtag im Sinne des § 5 Abs. 1 Nr. 6 UmwG). Von diesem Zeitpunkt an bis zum Zeitpunkt des Erlöschens der RVM-VD gemäß § 20 Abs. 1 Nr. 2 UmwG gelten alle Handlungen und Geschäfte der RVM-VD als für Rechnung der RVM vorgenommen und geführt.
- (3) Der Verschmelzung wird die Bilanz der RVM-VD zum **31. Juli 2018** (steuerlicher Übertragungstichtag im Sinne des § 2 Abs. 1 UmwStG) als Schlussbilanz zugrunde gelegt.

- (4) Vermögensgegenstände des übertragenden Rechtsträgers, die nicht schon kraft Gesetzes mit Eintragung der Verschmelzung im Handelsregister auf den übernehmenden Rechtsträger übergehen, überträgt der übertragende Rechtsträger (einschließlich der Verbindlichkeiten) hiermit hilfsweise im Wege der Einzelrechtsnachfolge auf den übernehmenden Rechtsträger mit Wirkung zum Tag der Eintragung der Verschmelzung im Handelsregister des übernehmenden Rechtsträgers. Der übernehmende Rechtsträger nimmt diese Übertragung hiermit vorsorglich an. Zugleich übernimmt der übernehmende Rechtsträger im Wege der Schuldübernahme sämtliche Verbindlichkeiten des übertragenden Rechtsträgers mit schuldbefreiender Wirkung für diesen, soweit die Verbindlichkeiten nicht schon im Wege der Gesamtrechtsnachfolge auf den übernehmenden Rechtsträger übergegangen sind.

§ 3

Kapitalerhöhung, Gegenleistung

Die RVM darf zur Durchführung der Verschmelzung ihr Stammkapital gemäß § 54 Abs. 1 S 1 Nr. 1 UmwG nicht erhöhen, so dass Angaben über den Umtausch der Anteile (§ 5 Abs. 1 Nr. 2 bis 5 UmwG) gemäß § 5 Abs. 2 UmwG nicht erforderlich sind.

§ 4

Sonderrechte, Besondere Vorteile

- (1) Es werden keine Rechte im Sinne von § 5 Abs. 1 Nr. 7 UmwG für einzelne Anteilsinhaber oder Inhaber besonderer Rechte gewährt. Es sind auch keine Maßnahme im Sinne von § 5 Abs. 2 Nr. 7 UmwG für solche Personen vorgesehen.
- (2) Keinem Mitglied eines Vertretungsorgans oder eines Aufsichtsorgans der an der Verschmelzung beteiligten Rechtsträger, keinem geschäftsführenden Gesellschafter, keinem Abschlussprüfer oder Verschmelzungsprüfer werden besondere Vorteile im Sinne von § 5 Abs. 1 Nr. 8 UmwG gewährt.

§ 5

Folgen der Verschmelzung für die Arbeitnehmer und ihre Vertretungen

- (1) Mit Wirksamwerden der Verschmelzung gehen sämtliche Arbeitsverhältnisse der zu diesem Zeitpunkt bei der RVM-VD beschäftigten Arbeitnehmer mit allen Rechten und Pflichten auf die RVM über.
- (2) Hinsichtlich der aufgrund der Verschmelzung übergehenden Arbeitsverhältnisse ergeben sich individualrechtlich keine Veränderungen. Die übergehenden Arbeitsverhältnisse werden unter voller Anrechnung der Betriebszugehörigkeitszeiten und einschließlich der Vereinbarungen über Direktversicherungen zur Altersvorsorge unverändert zu den bisherigen Bedingungen mit der RVM fortgesetzt.
- (3) Die RVM wird mit Wirksamwerden der Verschmelzung neuer Arbeitgeber der zu diesem Zeitpunkt bei der RVM-VD beschäftigten Arbeitnehmer. Gemäß § 324 UmwG findet auf den Übergang der Arbeitsverhältnisse § 613 a Abs. 1 und Abs. 4 bis 6 BGB Anwendung; die Verschmelzung führt zum Betriebsübergang gemäß § 613 a BGB. Jedoch verfügen die Arbeitnehmer entgegen § 613a Abs. 6. BGB nicht über ein Widerspruchsrecht, da die übertragende Gesellschaft durch die Verschmelzung als Rechtsträger ohne Abwicklung aufgelöst wird und erlischt. Allerdings steht den Arbeitnehmern wegen des Erlöschens ihres bisherigen Arbeitgebers ein wichtiger Grund zur außerordentlichen Kündigung ihrer Arbeitsverhältnisse im Sinne des § 626 Abs. 1 BGB allein wegen der durch Art. 2 Abs. 1 und Art. 12 Abs. 1 GG gewährleisteten Vertrags- und Berufsfreiheit zu. Der übertragende Rechtsträger hat die Arbeitnehmer gemäß § 613a Abs. 5 BGB unterrichtet.
- (4) Die Verschmelzung führt zu keinen Veränderungen der betrieblichen Struktur und der betrieblichen Organisation in den Betrieben; die Identität der Betriebe wird durch die Verschmelzung nicht berührt. Eine Betriebsänderung, die Verhandlungen mit den Betriebsräten bzw. dem für die RVM-VD zuständigen Gesamtbetriebsrat bei der RVM erforderlich machen würde, wird durch die Verschmelzung selbst nicht bewirkt. Dasselbe gilt für die derzeitigen Arbeitsverhältnisse und -plätze, die sämtlich durch die Verschmelzung selbst nicht verändert oder berührt werden.
- (5) Die derzeit bei der RVM-VD geltenden Betriebsvereinbarungen gelten als kollektivrechtliche Regelungen fort.

- (6) Anstelle des bislang für die Arbeitnehmer der RVM-VD geltenden Tarifvertrages vom 15.02.2005 i.V. mit dem TV-N NW gilt mit Wirksamwerden der Verschmelzung durch Eintragung im Handelsregister (= Stichtag) für alle Arbeitnehmer der RVM, also auch für diejenigen Arbeitnehmer der RVM-VD, deren Arbeitsverhältnis kraft Gesetzes aufgrund der Verschmelzung auf die RVM übergegangen ist, der für die Arbeitnehmer der RVM geltende „Tarifvertrag zur Ablösung des bisherigen Tarifrechts WVGT/ZTV“ vom 15.02.2005 i.V. mit dem TV-N NW, soweit nicht Arbeitnehmer vom Geltungsbereich dieses Tarifvertrages ausgenommen sind. Da der für die RVM-VD bis zum Stichtag geltende Tarifvertrag und der nach dem Stichtag geltende Tarifvertrag der RVM im Wesentlichen inhaltsgleich sind, ändern sich die tarifvertraglichen Arbeitsbedingungen der übergehenden Arbeitnehmer inhaltlich nicht.
- (7) Die in den Betrieben der RVM errichteten Betriebsräte und der Gesamtbetriebsrat bleiben unverändert im Amt und sind auch nach Wirksamwerden der Verschmelzung weiterhin für die Mitarbeiter der RVM sowie die ehemaligen Mitarbeiter der RVM-VD zuständig.
- (8) Mitbestimmungsrechtliche Änderungen ergeben sich nicht, da die maßgeblichen Schwellenwerte nicht erreicht werden. Auch nach der Verschmelzung wird die Zahl der Arbeitnehmer der RVM einschließlich der von der RVM-VD übergehenden Arbeitnehmer nicht mehr als 500 betragen (§ 1 Abs. 1 Nr. 3 DrittelbeteiligungsgG).
- (9) Versorgungsverpflichtungen des übertragenden Rechtsträgers gegenüber ausgeschiedenen Arbeitnehmern gehen auf den übernehmenden Rechtsträger über.

§ 6

Weitere Bestimmungen

- (1) Die Firma der RVM wird unverändert fortgeführt.
- (2) Die Geschäftsführung der RVM ändert sich nicht. Prokuren und Geschäftsführungen bei der RVM-VD erlöschen mit Vollzug im Handelsregister der RVM.
- (3) Die RVM-VD hat keinen Grundbesitz.
- (4) Die RVM-VD verfügt ihrerseits nicht über Beteiligungen an deutschen Gesellschaften mit beschränkter Haftung.

§ 7

Vollmacht

Die Vertragsbeteiligten bevollmächtigen die Angestellten des amtierenden Notars und seines Nachfolgers im Amt - welche der genannte Notar zu bezeichnen bevollmächtigt wird - je einzeln und befreit von § 181 BGB, Erklärungen, Bewilligungen und Anträge materiell- oder formellrechtlicher Art zur Ergänzung oder Änderung des Vertrages abzugeben, soweit diese zur Behebung behördlicher oder gerichtlicher Beanstandungen zweckdienlich sind.

§ 8

Hinweise des Notars

- (1) Der Notar hat den Beteiligten den weiteren Verfahrensablauf bis zum Wirksamwerden der Verschmelzung erläutert, insbesondere auf das Erfordernis zu beurkundender Zustimmungsbeschlüsse der Gesellschafterversammlungen der RVM-VD und der RVM hingewiesen und auf den Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Verschmelzung mit Eintragung der Verschmelzung in das Handelsregister des übernehmenden Rechtsträgers.
- (2) Die Verschmelzung darf gemäß § 17 Abs. 2 UmwG nur eingetragen werden, wenn sie binnen acht Monaten nach dem Stichtag der bei der Anmeldung einzureichenden Schlussbilanz des übertragenden Rechtsträgers zum Handelsregister angemeldet worden ist.
- (3) Soweit ein beteiligter Rechtsträger einen Betriebsrat hat, muss diesem gemäß § 5 Abs. 3 UmwG einen Monat vor der Zustimmung der Gesellschafterversammlungen zum Verschmelzungsvertrag der Entwurf des Verschmelzungsvertrages oder der beurkundete Verschmelzungsvertrag zugeleitet werden. Der zuständige Betriebsrat/Gesamtbetriebsrat kann jedoch auf die Einhaltung der Monatsfrist verzichten.
- (4) Die Wirkungen der Verschmelzung (insbesondere die Gesamtrechtsnachfolge in alle Rechtsverhältnisse der RVM-VD, mögen sie bekannt sein oder nicht) sind den Beteiligten bekannt. Öffentlich-rechtliche personenbezogene Erlaubnisse und Genehmigungen sind gegebenenfalls von dem übernehmenden Rechtsträger neu zu beantragen.

- (5) Eine steuerrechtliche Prüfung und Beratung hat der Notar nicht vorgenommen, den Vertragsbeteiligten vielmehr mit Übersendung des Entwurfs angeraten, einen Rechtsanwalt oder Steuerberater wegen der Beratung zu den steuerrechtlichen Folgen der in dieser Urkunde getroffenen Vereinbarungen zu beauftragen.

Der Notar wies darauf hin, dass für die Buchwertfortführung in steuerrechtlicher Hinsicht gemäß §§ 15, 11 UmwStG ein Antrag bei dem Finanzamt erforderlich ist.

Soweit der übertragende Rechtsträger Eigentümer von Grundstücken oder grundstücksgleichen Rechten ist, unterliegt die Verschmelzung der Grunderwerbsteuer.

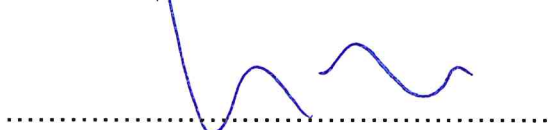
Der Notar hat dem zuständigen Finanzamt – Körperschaftsteuerstelle – gemäß § 54 EStDV eine beglaubigte Abschrift dieser Urkunde zu übersenden, auf der auch die Steuernummer der beteiligten Rechtsträger vermerkt sein soll. Die Beteiligten erklärten, dass die RVM-VD unter der Steuernummer 336/5710/1175 und die RVM unter der Steuernummer 336/5710/1084 geführt werden.

- (6) Wenn nicht bevorrechtigte Gläubiger der RVM-VD glaubhaft machen können, dass die Erfüllung ihrer noch nicht fälligen Forderungen durch die Verschmelzung gefährdet wird, kann ihnen bei Anmeldung binnen sechs Monaten nach Vollzug unter den Voraussetzungen des § 22 UmwG Sicherheit zu leisten sein.
- (7) Gemäß § 25 UmwG können Mitglieder der beteiligten Vertretungs- und Aufsichtsorgane für etwaige Schäden gegenüber Gesellschaftern, Gläubigern oder den Gesellschaften haften; die Ansprüche verjähren in fünf Jahren nach Vollzug.

§ 9

Kosten, Steuern

Alle mit diesem Vertrag und der Abwicklung entstehenden Kosten, Gebühren und Steuern einschließlich der Kosten der Zustimmungsbeschlüsse trägt die RVM.



.....

Pieperjohanns

„Handout“

der Tarifvertragsparteien zu den tarifrechtlichen Folgen einer Verschmelzung der RVM-Verkehrsdienst GmbH (RVM VD) auf die Regionalverkehr Münsterland GmbH (RVM)

Die Regionalverkehr Münsterland GmbH (RVM) und die RVM-Verkehrsdienst GmbH (RVM VD) haben die Tarifvertragsparteien (ver.di NRW, Düsseldorf / AGVDE, Köln) darüber unterrichtet, dass im Verlaufe des Jahres 2018 die Verschmelzung der RVM-Verkehrsdienst GmbH (RVM VD) auf die Regionalverkehr Münsterland GmbH (RVM) beabsichtigt ist. Aus Sicht der Tarifvertragsparteien hat eine solche Verschmelzung folgende tarifrechtlichen Folgen für die betroffenen Arbeitnehmer der RVM VD:

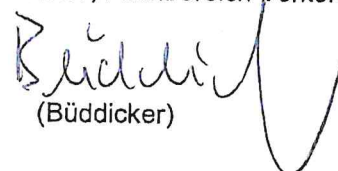
1. Die Arbeitsverhältnisse der RVM VD gehen mit der Eintragung der Verschmelzung der RVM-Verkehrsdienst GmbH (RVM VD) auf die Regionalverkehr Münsterland GmbH (RVM) im Handelsregister kraft Gesetzes von der RVM VD auf die RVM über.
2. Anstelle des bislang für die Arbeitnehmer der RVM-VD geltenden Tarifvertrages vom 15.02.2005 (i.V. mit dem TV-N NW) gilt mit Wirksamwerden der Verschmelzung durch Eintragung im Handelsregister (= Stichtag) für alle Arbeitnehmer der RVM, also auch für diejenigen Arbeitnehmer der RVM-VD, deren Arbeitsverhältnis kraft Gesetzes aufgrund der Verschmelzung auf die RVM übergeht, der für die Arbeitnehmer der RVM geltende „Tarifvertrag zur Ablösung des bisherigen Tarifrechts WVG/ZTV“ vom 15.02.2005 i.V. mit dem TV-N NW, soweit nicht Arbeitnehmer vom Geltungsbereich dieses Tarifvertrages ausgenommen sind.
3. Da der für die RVM-VD bis zum Stichtag geltende Tarifvertrag und der nach dem Stichtag geltende Tarifvertrag der RVM im Wesentlichen inhaltsgleich sind, ändern sich die tarifvertraglichen Arbeitsbedingungen der übergehenden Arbeitnehmer inhaltlich nicht. **D.h.:**
 - Es bleibt unverändert bei der bis zur Verschmelzung geltenden Eingruppierung und Stufenzuordnung. Die Tarifvertragsparteien sind sich darüber einig, dass § 4 Ziffern 13. und 14. des nach dem Stichtag geltende Tarifvertrags der RVM sowie § 24 TV-N NW auf die durch die Verschmelzung übergehenden Arbeitsverhältnisse keine Anwendung finden.
 - Für die Anwendung des § 20 Abs. 4 und Abs. 6 TV-N NW sind die bislang bei der RVM-VD zurückgelegten Betriebszugehörigkeitszeiten sowie die einzelvertraglich bereits anerkannten bei der Fa. Klein-Wiele zurückgelegten Betriebszugehörigkeitszeiten zu berücksichtigen. Die Tarifvertragsparteien sind sich darüber einig, dass § 4 Ziffern 15., 16. und 17. des Tarifvertrags der RVM sowie § 25 TV-N NW auf die durch die Verschmelzung übergehenden Arbeitsverhältnisse keine Anwendung finden.
 - Sofern Arbeitnehmer bis zur Verschmelzung noch Besitzstände nach § 5 des für die RVM-VD geltenden Tarifvertrags erhalten, gelten für diese Besitzstände die bisherigen Regelungen (§ 5 des für die RVM-VD geltenden Tarifvertrags) weiter. Die Tarifvertragsparteien sind sich darüber einig, dass § 5 des Tarifvertrags der RVM auf die übergehenden Arbeitsverhältnisse keine Anwendung findet.

Köln/Düsseldorf, den 3. April 2018

Arbeitgeberverband
Deutscher Eisenbahnen


(Jaeger-Beschorner)

ver.di
Landesbezirk NRW, Fachbereich Verkehr


(Büddicker)

5
TOP Ö



Federführung: Fachbereich Finanzen und Beteiligungen
Beteiligte(r): Fachbereich Recht, Sicherheit und Ordnung
Auskunft erteilt: Herr Wulf
Telefon: 02521 29-200

Vorlage

zu TOP
2018/0098
öffentlich

Entsendung von Arbeitnehmervertreterinnen beziehungsweise Arbeitnehmervertretern in den Aufsichtsrat der Westfälische Verkehrsgesellschaft mbH

Beratungsfolge:

Haupt- und Finanzausschuss
29.05.2018 Beratung

Rat der Stadt Beckum
07.06.2018 Entscheidung

Beschlussvorschlag:

Sachentscheidung

1. Aus der als Anlage 1 beigefügten Vorschlagsliste der Beschäftigten der Westfälische Verkehrsgesellschaft mbH werden die Arbeitnehmervertreterinnen und Arbeitnehmervertreter zu Ziffer 4 Nummer 1 bis 6 in den Aufsichtsrat der Westfälische Verkehrsgesellschaft mbH bestellt.
2. Für den Fall des Ausscheidens einer bestellten Arbeitnehmervertreterin beziehungsweise eines bestellten Arbeitnehmervertreters aus dem Aufsichtsrat der Westfälische Verkehrsgesellschaft mbH bestellt der Rat bereits jetzt aus dem noch nicht in Anspruch genommenen Teil der gewählten Vorschlagsliste als Nachfolge die Arbeitnehmervertreterinnen beziehungsweise Arbeitnehmervertreter zu Ziffer 4 Nummer 7 bis 14 in der Reihenfolge der am meisten erhaltenen Stimmen für das jeweilige Unternehmen, dem das ausgeschiedene Mitglied angehört hat.

Kosten/Folgekosten

Es entstehen Personal- und Sachkosten, die dem laufenden Verwaltungsbetrieb zuzuordnen sind.

Finanzierung

Es entstehen keine zusätzlichen Auswirkungen auf den städtischen Haushalt.

Begründung: Rechtsgrundlagen

Gemäß § 108 a Absatz 3 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) bestellt der Rat aus einer von der Betriebsversammlung eines Unternehmens oder Einrichtung, an der die Gemeinde beteiligt ist, zu erstellenden Vorschlagsliste die in den fakultativen Aufsichtsrat zu entsendenden Arbeitnehmervertreterinnen beziehungsweise Arbeitnehmervertreter. Die Bestellung der Nachfolge für die ausgeschiedenen Arbeitnehmervertreterinnen beziehungsweise Arbeitnehmervertreter erfolgt gemäß § 108 a Absatz 8 GO NRW.

Demografischer Wandel

Aspekte des demografischen Wandels sind nicht zu beachten.

Erläuterungen

Die Stadt Beckum ist mit einem Anteil von 0,91 Prozent unmittelbar an der Regionalverkehr Münsterland GmbH (RVM) beteiligt. Die RVM ist mit einem Anteil von 47,14 Prozent unmittelbar an der Westfälische Verkehrsgesellschaft mbH (WVG) beteiligt. Somit ist die Stadt Beckum über die RVM mittelbar an der WVG beteiligt.

Im Jahr 2010 wurde in der GO NRW der § 108 a neu aufgenommen, mit dem die Arbeitnehmermitbestimmung in fakultativen Aufsichtsräten geregelt wird. Mit dem „Gesetz zur Änderung der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen“ vom 3. Februar 2015 wurde der § 108 a GO NRW neu gefasst. Damit wurden die Möglichkeiten der Arbeitnehmer-Mitbestimmung in fakultativen Aufsichtsräten von kommunal beherrschten Gesellschaften ausgeweitet. Nähere Erläuterungen, insbesondere auch zum Verfahrensablauf, wurden bereits in der Vorlage zur Sitzung für den Haupt- und Finanzausschuss vom 24. November 2016 gemacht (2016/0177 – Änderung der Gesellschaftsverträge der Regionalverkehr Münsterland GmbH und der Westfälischen Verkehrsgesellschaft mbH sowie Neufassung des Gesellschaftervertrages der Regionalverkehr Münsterland Verkehrsdienst GmbH).

Am 21. November 2017 haben die Gesellschafterinnen und Gesellschafter der WVG die Änderung des Gesellschaftsvertrages aufgrund der Umsetzung der Vorgaben aus den §§ 108 a und b GO NRW beschlossen. Gemäß § 7 Ziffer 3 dieses Gesellschaftsvertrages sind 6 Arbeitnehmervertreterinnen beziehungsweise Arbeitnehmervertreter aus einer von den Beschäftigten des Unternehmens gewählten Vorschlagsliste nach Maßgabe des § 108 a GO NRW in den Aufsichtsrat der WVG zu entsenden. Die Vorschlagsliste muss mindestens die doppelte Zahl der zu entsendenden Arbeitnehmervertreterinnen beziehungsweise Arbeitnehmervertreter enthalten.

Die Beschäftigten der WVG haben am 19. März 2018 die als Anlage ersichtliche Vorschlagsliste gewählt.

Die Bestellung der in den fakultativen Aufsichtsrat zu entsendenden Arbeitnehmervertreterinnen beziehungsweise Arbeitnehmervertreter bedarf übereinstimmender Beschlüsse durch die Kreistage beziehungsweise Räte mindestens so vieler beteiligter Kreise, Städte und Gemeinden, dass hierdurch insgesamt mehr als die Hälfte der kommunalen Beteiligung an dem Unternehmen repräsentiert wird.

Die Bestellung bedarf eines Beschlusses der Mehrheit der gesetzlichen Zahl der Mitglieder des Rates. Der Rat hat das Recht, mit der Mehrheit der gesetzlichen Zahl seiner Mitglieder sämtliche Vorschläge der Liste zurückzuweisen und eine Neuwahl zu verlangen. In diesem Fall können die Beschäftigten eine neue Vorschlagsliste wählen. Im Falle einer erneuten Zurückweisung der Vorschläge durch den Rat bleiben die für die Arbeitnehmervertreterinnen beziehungsweise Arbeitnehmervertreter vorgesehenen Aufsichtsratsmandate unbesetzt.

Da für den Fall des Ausscheidens einer entsandten Arbeitnehmervertreterin beziehungsweise eines entsandten Arbeitnehmervertreters aus dem Aufsichtsrat die Kreistage beziehungsweise Räte aus dem noch nicht in Anspruch genommenen Teil der Vorschlagsliste eine Nachfolgerin beziehungsweise einen Nachfolger bestellen müssen, soll ein Vorratsbeschluss gefasst werden, um erforderliche neue Beschlussfassungen in den kommunalen Gremien zu vermeiden.

Nach § 108 a Absatz 7 GO NRW teilt der Bürgermeister der Geschäftsführung der WVG die Namen der vom Rat für den Aufsichtsrat bestellten Arbeitnehmervertreterinnen beziehungsweise Arbeitnehmervertreter und ihrer bestimmten stellvertretenden Mitglieder mit. Die ebenfalls durch den Bürgermeister vorgesehene Information der für den Aufsichtsrat bestellten Arbeitnehmervertreterinnen beziehungsweise Arbeitnehmervertreter und der bestimmten stellvertretenden Mitglieder soll im vorliegenden Fall aus praktischen Erwägungen die Geschäftsführung der WVG übernehmen.

Anlage(n):

- 1 Vorschlagsliste der Beschäftigten

Wahlvorstand
Münster, 19.03.18

Wahlniederschrift

Bekanntmachung über das Ergebnis der Wahl der Vorschlagsliste der in den Aufsichtsrat zu entsendenden Arbeitnehmervertreter/innen.

Der Wahlvorstand hat am 19.03.18, 15:45 Uhr die öffentliche Stimmauszählung durchgeführt und folgende Ergebnisse festgestellt:

1. Abgegebene Stimmen 61
2. Gültige Stimmen 61
3. Auf die Bewerber entfielen:

1.	Rissiek, Thomas	Angestellter WVG	45
2.	Visang, Nina	Angestellte WVG	33
3.	Osterhues, Ulrike	Angestellte WVG	37
4.	Otto, Matthias	Angestellter WVG	43
5.	Hinrichs, Peter	Angestellter WVG	30
6.	Scheffer, Markus	Angestellter WVG	39
7.	Hilbring, Maria	Busfahrerin RVM	7
8.	Barlach, Jürgen	Werkstattmitarbeiter RVM	5
9.	Taubert, Martina	Busfahrerin RLG	13
10.	Haverland, Heinz-Jürgen	Angestellter RLG	7
11.	Klapper, Gerhard	Haltestellenbau VKU	11
12.	Boudlal, Tarek	Angestellter VKU	13
13.	Brülle, Ulrich	Lokführer WLE	11
14.	Schulte, Michael	Bahnmeister WLE	3

4. Feststellung der für die Vorschlagsliste Gewählten gemäß § 108a GO NRW und dem Gesellschaftsvertrag der WVG (Stand 21.11.2017):

18 Aufsichtsratsmitglieder in der WVG

1/3 Arbeitnehmervertreter/innen = 6 (2 WVG und jeweils 1 RVM, RLG, VKU und WLE)

Mindestanzahl für die Vorschlagsliste = 12

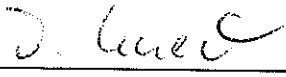
1.	Rissiek, Thomas	Angestellter WVG	45 Stimmen
2.	Otto, Matthias	Angestellter WVG	43 Stimmen
3.	Hilbring, Maria	Busfahrerin RVM	7 Stimmen
4.	Taubert, Martina	Busfahrerin RLG	13 Stimmen
5.	Boudlal, Tarek	Angestellter VKU	13 Stimmen
6.	Brülle, Ulrich	Lokführer WLE	11 Stimmen
7.	Scheffer, Markus	Angestellter WVG	39 Stimmen
8.	Osterhues, Ulrike	Angestellte WVG	37 Stimmen
9.	Barlach, Jürgen	Werkstattmitarbeiter RVM	5 Stimmen
10.	Haverland, Heinz-Jürgen	Angestellter RLG	7 Stimmen
11.	Klapper, Gerhard	Haltestellenbau VKU	11 Stimmen
12.	Schulte, Michael	Bahnmeister WLE	3 Stimmen

13.	Visang, Nina	Angestellte WVG	33 Stimmen
14.	Hinrichs, Peter	Angestellter WVG	30 Stimmen

5. Während der Betriebsratswahl ergaben sich keine besonderen Zwischenfälle oder Ereignisse.



 Vorsitzender Wahlvorstand



 Mitglieder Wahlvorstand



Federführung: Fachbereich Innere Verwaltung

Beteiligte(r): Ratsbüro

Auskunft erteilt: Frau Urch-Sengen

Telefon: 02521 29-110

Vorlage

zu TOP

2018/0087

öffentlich

Erteilung einer allgemeinen Dienstreisegenehmigung für Ratsmitglieder, sachkundige Bürgerinnen und Bürger und sonstige Ausschussmitglieder

Beratungsfolge:

Haupt- und Finanzausschuss

29.05.2018 Beratung

Rat der Stadt Beckum

07.06.2018 Entscheidung

Beschlussvorschlag:

Sachentscheidung

Die Dienstreisen von Ratsmitgliedern, sachkundigen Bürgerinnen und Bürgern und sonstigen Ausschussmitgliedern im In- und Ausland gelten als genehmigt im Sinne des § 6 Verordnung über die Entschädigung der Mitglieder kommunaler Vertretungen und Ausschüsse des Landes Nordrhein-Westfalen in Verbindung mit dem Gesetz über die Reisekostenvergütung der Beamtinnen, Beamten, Richterinnen und Richter des Landes Nordrhein-Westfalen (Landesreisekostengesetz).

Die Genehmigung bezieht sich auf Dienstreisen im Rahmen von Repräsentationsaufgaben, zur Wahrnehmung von Mitgliedschaftsrechten in Gremien sowohl gesellschaftsrechtlicher als auch öffentlich-rechtlicher Natur, zur Wahrnehmung von Aufgaben der Städtepartnerschaften und zur Durchführung auswärtiger Klausurtagungen.

Zur Durchführung der Dienstreisen gilt grundsätzlich die Nutzung von regelmäßig verkehrenden Beförderungsmitteln unter Gewährung von Fahrkostenerstattung nach § 5 Landesreisekostengesetz und in Ausnahmefällen auch des privaten Pkw unter Gewährung von Wegstreckenentschädigung nach § 6 Absatz 1 Landesreisekostengesetz als genehmigt.

Gleichzeitig wird die durch den Rat der Stadt Beckum am 12. November 2009 ausgesprochene generelle Dienstreisegenehmigung für Ratsmitglieder und sachkundige Bürgerinnen und Bürger aufgehoben (Vorlage 2009/0173).

Kosten/Folgekosten

Durch den Beschluss entstehen keine Mehrkosten. Vielmehr verringert sich der bürokratische Aufwand im Vorfeld der genannten Dienstreisen, weil keine individuellen Vorlagen für einzelne Reisen erstellt werden müssen.

Finanzierung

Es entstehen keine finanziellen Auswirkungen auf den städtischen Haushalt.

Begründung:
Rechtsgrundlagen

Regelungen zu Dienstreisen von Ratsmitgliedern finden sich in § 6 Verordnung über die Entschädigung der Mitglieder kommunaler Vertretungen und Ausschüsse des Landes Nordrhein-Westfalen (Entschädigungsverordnung – EntschVO) in Verbindung mit dem Gesetz über die Reisekostenvergütung der Beamtinnen, Beamten, Richterinnen und Richter des Landes Nordrhein-Westfalen (Landesreisekostengesetz). Eine Erstattung von Reisekosten kann nur erfolgen, wenn Dienstreisen vor ihrem Antritt genehmigt wurden.

Demografischer Wandel

Aspekte des demografischen Wandels sind nicht zu berücksichtigen.

Erläuterungen

Nach § 6 Entschädigungsverordnung erhalten Mitglieder kommunaler Vertretungen und Ausschüsse sowie Ortsvorsteherinnen und Ortsvorsteher für genehmigte Dienstreisen Reisekostenvergütung nach Maßgabe des Landesreisekostengesetzes. Neben Reisekostenvergütung dürfen keine Sitzungsgelder gewährt werden.

Bislang gilt für die Mitglieder des Rates der Stadt Beckum und die sachkundigen Bürgerinnen und Bürger eine generelle Dienstreisegenehmigung im Rahmen von Repräsentationsaufgaben, zur Wahrnehmung von Mitgliedschaftsrechten in Gremien sowohl gesellschaftsrechtlicher als auch öffentlich-rechtlicher Natur und zur Wahrnehmung von Aufgaben der Städtepartnerschaften (siehe Vorlage 2009/0173).

Für auswärtige Klausurtagungen und für Dienstreisen sachkundiger Einwohnerinnen und Einwohner und sonstiger Ausschussmitglieder gibt es keine allgemeine Dienstreisegenehmigung.

Dieser Umstand bedurfte anlässlich der im Vorjahr durchgeführten auswärtigen Klausurtagungen der CDU- und der SPD-Fraktion einer Dringlichkeitsentscheidung und auch bei Schulungen für sachkundige Einwohnerinnen und Einwohner müsste jedes Mal eine Dienstreisegenehmigung erteilt werden.

Bei nicht genehmigten Dienstreisen besteht kein Versicherungsschutz durch die Stadt.

Aus den genannten Gründen wird vorgeschlagen, eine allgemeine Dienstreisegenehmigung zu erteilen.

Anlage(n):
ohne



Federführung: Ratsbüro
Beteiligte(r): Fachbereich Innere Verwaltung
Fachbereich Recht, Sicherheit und Ordnung
Auskunft erteilt: Herr Gailus
Telefon: 02521 29-144

Vorlage

zu TOP

2018/0089

öffentlich

Neufassung der Zuwendungsrichtlinien

Beratungsfolge:

Haupt- und Finanzausschuss

29.05.2018 Beratung

Rat der Stadt Beckum

07.06.2018 Entscheidung

Beschlussvorschlag:

Sachentscheidung

Die als Anlage 1 zur Vorlage beigefügten Richtlinien der Stadt Beckum über die Gewährung von Zuwendungen an die im Rat vertretenen Fraktionen, Gruppen und Ratsmitglieder, die keiner Fraktion oder Gruppe angehören (Zuwendungsrichtlinien) werden beschlossen.

Kosten/Folgekosten

Es entstehen Personal- und Sachkosten, die dem laufenden Verwaltungsbetrieb zuzuordnen sind.

Finanzierung

Es entstehen keine zusätzlichen Auswirkungen auf den städtischen Haushalt.

Begründung:

Rechtsgrundlagen

Die Neufassung der Zuwendungsrichtlinien erfolgt auf Grundlage von § 56 Absatz 3 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in Verbindung mit Erlass des Ministerium für Inneres und Kommunales des Landes Nordrhein-Westfalen bezüglich der Zuwendungen kommunaler Körperschaften an Fraktionen der Vertretungen vom 5. November 2015. Die Abrechnung der Reisekosten für auswärtige Klausurtagungen erfolgt nach § 6 Verordnung über die Entschädigung der Mitglieder kommunaler Vertretungen und Ausschüsse des Landes Nordrhein-Westfalen (Entschädigungsverordnung) in Verbindung mit dem Gesetz über die Reisekostenvergütung der Beamtinnen, Beamten, Richterinnen und Richter des Landes Nordrhein-Westfalen (Landesreisekostengesetz).

Demografischer Wandel

Aspekte des Demografischen Wandels sind nicht betroffen.

Erläuterungen

Anlässlich der im Jahr 2017 durchgeführten auswärtigen Klausurtagungen der SPD-Fraktion und der CDU-Fraktion wurde festgestellt, dass die seit Beschluss der Zuwendungsrichtlinien getroffene grundsätzliche Deckelung der Erstattungshöhe der Übernachtungskosten auf 50,00 Euro nicht zulässig ist.

Für genehmigte Dienstreisen erhalten Mitglieder kommunaler Vertretungen und Ausschüsse sowie Ortsvorsteherinnen und Ortsvorsteher Reisekostenvergütung nach Maßgabe des Landesreisekostengesetzes. Neben Reisekostenvergütung dürfen keine Sitzungsgelder gewährt werden (§ 6 Entschädigungsverordnung). Auf die Vorlage 2018/0087 – Erteilung einer allgemeinen Dienstreisegenehmigung für Ratsmitglieder, sachkundige Bürgerinnen und Bürger und sonstige Ausschussmitglieder – wird hingewiesen.

Die Auswahl des Tagungsortes hat unter Berücksichtigung der Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit zu erfolgen. Übernachtungskosten sind nur erstattungsfähig, wenn nach Ende des Tagungsprogrammes die eigene Wohnung erst nach 22:00 Uhr wieder erreicht würde. Dann sind 50,00 Euro Übernachtungskosten, in Großstädten [mehr als 100 000 Einwohner(innen)] 80,00 Euro erstattungsfähig.

Darüber hinausgehende Kosten sind vorab eingehend zu begründen, damit der Fachdienst Personal die Erstattung genehmigen kann.

Eine Übernachtung kann auch dann als notwendig gelten, wenn dies insgesamt zu einer Kostenersparnis führt (Übernachtungskosten zuzüglich Tagegeld und Fahrtkosten am Folgetag sind geringer als Fahrtkosten zuzüglich Tagegeld bei Rückreise am selben Tag).

Bislang nicht geregelt sind Zuwendungen für Gruppen. Die Gruppen waren beim erstmaligen Erlass der Zuwendungsrichtlinien im Jahr 2008 noch nicht in der GO NRW vorgesehen (vergleiche § 56 Absatz 1 Sätze 3 und 4, Absatz 3 Satz 4 GO NRW: „Eine Gruppe erhält mindestens eine proportionale Ausstattung, die zwei Dritteln der Zuwendungen entspricht, die die kleinste Fraktion nach Absatz 1 Satz 2 erhält oder erhalten würde. Einem Ratsmitglied, das keiner Fraktion oder Gruppe angehört, stellt die Gemeinde in angemessenem Umfang Sachmittel und Kommunikationsmittel zum Zwecke seiner Vorbereitung auf die Ratssitzung zur Verfügung. Der Rat kann stattdessen beschließen, dass ein Ratsmitglied aus Haushaltsmitteln finanzielle Zuwendungen erhält, die die Hälfte des Betrages nicht übersteigen dürfen, die eine Gruppe mit zwei Mitgliedern erhielte. In diesem Fall ist nach den Sätzen 2 und 3 zu verfahren.“).

Unter Hinweis auf den Erlass bezüglich der Zuwendungen kommunaler Körperschaften an Fraktionen der Vertretungen wurden die bisherigen Zuwendungsrichtlinien überarbeitet und dem Wortlaut des Erlasses angepasst.

Die Zuwendungsbeträge und die Regelungen zu den auswärtigen Klausurtagungen wurden nicht geändert, sondern nur – nach Meinung der der Verwaltung – klarer dargestellt.

Bezüglich der Reisekostenvergütung (Fahrtkosten und Übernachtungskosten) erfolgt nur noch ein Hinweis auf die Abrechnungsgrundlage des § 6 Entschädigungsverordnung.

Die Tatsache, dass die Nutzungsentschädigung für die Nutzung der Fraktionsgeschäftsstellen durch die jeweilige Gliederung der Partei oder Wählergruppe verrechnet wird, wurde aufgenommen.

Der „eigentliche“ Abrechnungsablauf wurde im Hinweisschreiben zu den auswärtigen Klausurtagungen dargestellt und sollte kein Bestandteil einer Richtlinie sein.

Der Hinweis auf die einzureichenden Unterlagen genügt.

Anlage(n):

- 1 Richtlinien der Stadt Beckum über die Gewährung von Zuwendungen an die im Rat vertretenen Fraktionen, Gruppen und Ratsmitglieder, die keiner Fraktion oder Gruppe angehören (Zuwendungsrichtlinien)
- 2 Erlass über die Zuwendungen kommunaler Körperschaften an Fraktionen der Vertretung

Richtlinien der Stadt Beckum über die Gewährung von Zuwendungen an die im Rat vertretenen Fraktionen, Gruppen und Ratsmitglieder, die keiner Fraktion oder Gruppe angehören (Zuwendungsrichtlinien)

Präambel

Die Stadt Beckum gewährt den Fraktionen, Gruppen und Ratsmitgliedern, die keiner Fraktion oder Gruppe angehören, gemäß § 56 Absatz 3 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen – unter dem Vorbehalt der Bereitstellung der notwendigen Haushaltsmittel – Zuwendungen.

Der Rat hat am _____ folgende Zuwendungsrichtlinien beschlossen:

1 Zuwendungen an Fraktionen

1.1 Anmietung von Räumen

Zur Anmietung von Räumen (einschließlich Nebenkosten) für die Errichtung einer Fraktionsgeschäftsstelle oder Durchführung von Fraktionssitzungen werden folgende monatliche Beträge gezahlt:

- 90,00 Euro pauschal,
- 25,00 Euro je Fraktionsmitglied.

Die Zahlung der Zuwendung entfällt, sofern im Einvernehmen mit der jeweiligen Fraktion verwaltungsseitig kostenlos geeignete Räume zur Verfügung gestellt werden.

1.2 Geschäftsausgaben

Zur Deckung der Geschäftsausgaben für die laufende Fraktionsarbeit werden folgende monatliche Beträge gezahlt:

- 75,00 Euro pauschal,
- 12,50 Euro je Fraktionsmitglied.

1.3 Auswärtige Klausurtagungen

Einmal pro Jahr ist eine auswärtige Klausurtagung zuwendungsfähig, wenn eine genehmigte Dienstreise vorliegt und sie höchstens 200 Kilometer von Beckum entfernt innerhalb von Deutschland stattfindet.

Sie gilt als Fraktionssitzung im Sinne von § 9 der Hauptsatzung der Stadt Beckum.

Anlass kann nur die Beratung des Haushaltsplanentwurfs oder die Vorbereitung von Entscheidungen über grundlegende Planungen sein.

Die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit sind bei der Auswahl des Tagungsortes zu beachten.

1.3.1 Zuwendungsfähige Kosten

Die Reisekostenvergütung (Fahrtkosten und Übernachtungskosten) erfolgt auf Grundlage von § 6 Verordnung über die Entschädigung der Mitglieder kommunaler Vertretungen und Ausschüsse des Landes Nordrhein-Westfalen nach Maßgabe

des Gesetz über die Reisekostenvergütung der Beamtinnen, Beamten, Richterinnen und Richter des Landes Nordrhein-Westfalen (Landesreisekostengesetz).

Bei Vorliegen der Voraussetzungen ist eine Dauer von 2 Tagen einschließlich Übernachtung zuwendungsfähig.

Über die Reisekosten hinaus werden die Kosten für den Tagungsraum – ohne Verpflegung – erstattet, wenn die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit eingehalten wurden.

1.3.2 Abrechnung

Für die Abrechnung sind folgende Angaben schriftlich einzureichen:

- Ort und Datum der Fraktionssitzung,
- Beginn und Ende der Fraktionssitzung, mit Tagesordnung und Zeiten.
- Anwesenheitsliste mit Unterschrift der Teilnehmenden
- Fahrtkostenabrechnung mit Name und Unterschrift der Fahrerin oder des Fahrers, Namen der mitgenommenen Personen und der gefahrenen Kilometer oder Rechnung des gewählten Verkehrsmittels,
- Hotelrechnungen – sofern keine Kostenübernahmeerklärung seitens der Verwaltung vorlag – mit Begründung, falls die Kosten außerhalb des Erstattungsrahmens des Landesreisekostengesetzes liegen.
- Rechnung für den Tagungsraum.

2 Art und Höhe der Zuwendungen an Gruppen

Für eine Gruppe nach § 56 Absatz 1 GO NRW gilt Abschnitt 1 entsprechend mit der Maßgabe, dass die Zuwendungen nach Abschnitt 1.1 und 1.2 in Höhe von zwei Dritteln der dort festgelegten Beträge gewährt werden.

3 Art und Höhe der Zuwendungen für Ratsmitglieder, die keiner Fraktion oder Gruppe angehören

Ratsmitglieder, die keiner Fraktion oder Gruppe angehören, erhalten eine vergleichbare Ausstattung mit Kommunikationsmitteln, wie eine Fraktion. Zur Deckung von laufenden Ausgaben für Sach- und Kommunikationsmittel erhalten sie zusätzlich eine monatliche Pauschale in Höhe von 22,50 Euro.

4 Nutzung der Fraktionsgeschäftsstellen durch die jeweilige Gliederung der Partei oder Wählergruppe

Die Nutzung ihrer Fraktionsgeschäftsstelle durch die jeweilige Gliederung der Partei oder Wählergruppe regelt jede Fraktion in ihrem Ermessen.

Es ist eine angemessene Nutzungsentschädigung zu vereinbaren. Die Einnahmen werden mit den Zuwendungen für die Raummiete verrechnet.

5 Verwendungsnachweis

Über die Verwendung der mit diesen Richtlinien zur Verfügung gestellten Zuwendungen ist ein Verwendungsnachweis zu führen.

Die Zuwendungen für die Durchführung auswärtiger Klausurtagungen nach Abschnitt 1.3 sind hierin nicht aufzuführen.

Eine Nutzungsentschädigung im Sinne von Abschnitt 4 ist als Einnahme aufzuführen.

Der Verwendungsnachweis ist nach Ablauf des Kalenderjahres bis zum 1. April des laufenden Jahres dem Bürgermeister der Stadt Beckum unaufgefordert vorzulegen. Vordrucke für die Verwendungsnachweise der Fraktionen und der fraktionslosen Ratsmitglieder werden vom Ratsbüro vorgehalten.

6 Inkrafttreten

Die Richtlinien treten mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Zugleich treten die Richtlinien vom 13. März 2008 außer Kraft.

Richtlinien der Stadt Beckum über die Gewährung von Zuwendungen an die im Rat vertretenen Fraktionen, Gruppen und Ratsmitglieder, die keiner Fraktion oder Gruppe angehören (Zuwendungsrichtlinien)

Präambel

Die Stadt Beckum gewährt den Fraktionen, Gruppen und Ratsmitgliedern, die keiner Fraktion oder Gruppe angehören, gemäß § 56 Absatz 3 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen – unter dem Vorbehalt der Bereitstellung der notwendigen Haushaltsmittel – Zuwendungen.

Der Rat hat am _____ folgende Zuwendungsrichtlinien beschlossen:

1 Zuwendungen an Fraktionen

1.1 Anmietung von Räumen

Zur Anmietung von Räumen (einschließlich Nebenkosten) für die Errichtung einer Fraktionsgeschäftsstelle oder Durchführung von Fraktionssitzungen werden folgende monatliche Beträge gezahlt:

- 90,00 Euro pauschal,
- 25,00 Euro je Fraktionsmitglied.

Die Zahlung der Zuwendung entfällt, sofern im Einvernehmen mit der jeweiligen Fraktion verwaltungsseitig kostenlos geeignete Räume zur Verfügung gestellt werden.

1.2 Geschäftsausgaben

Zur Deckung der Geschäftsausgaben für die laufende Fraktionsarbeit werden folgende monatliche Beträge gezahlt:

- 75,00 Euro pauschal,
- 12,50 Euro je Fraktionsmitglied.

1.3 Auswärtige Klausurtagungen

Einmal pro Jahr ist eine auswärtige Klausurtagung zuwendungsfähig, wenn eine genehmigte Dienstreise vorliegt und sie höchstens 200 Kilometer von Beckum entfernt innerhalb von Deutschland stattfindet.

Sie gilt als Fraktionssitzung im Sinne von § 9 der Hauptsatzung der Stadt Beckum.

Anlass kann nur die Beratung des Haushaltsplanentwurfs oder die Vorbereitung von Entscheidungen über grundlegende Planungen sein.

Die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit sind bei der Auswahl des Tagungsortes zu beachten.

1.3.1 Zuwendungsfähige Kosten

Die Reisekostenvergütung (Fahrtkosten und Übernachtungskosten) erfolgt auf Grundlage von § 6 Verordnung über die Entschädigung der Mitglieder kommunaler Vertretungen und Ausschüsse des Landes Nordrhein-Westfalen nach Maßgabe

des Gesetz über die Reisekostenvergütung der Beamtinnen, Beamten, Richterinnen und Richter des Landes Nordrhein-Westfalen (Landesreisekostengesetz).

Bei Vorliegen der Voraussetzungen ist eine Dauer von 2 Tagen einschließlich Übernachtung zuwendungsfähig.

Über die Reisekosten hinaus werden die Kosten für den Tagungsraum – ohne Verpflegung – erstattet, wenn die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit eingehalten wurden.

1.3.2 Abrechnung

Für die Abrechnung sind folgende Angaben schriftlich einzureichen:

- Ort und Datum der Fraktionssitzung,
- Beginn und Ende der Fraktionssitzung, mit Tagesordnung und Zeiten.
- Anwesenheitsliste mit Unterschrift der Teilnehmenden
- Fahrtkostenabrechnung mit Name und Unterschrift der Fahrerin oder des Fahrers, Namen der mitgenommenen Personen und der gefahrenen Kilometer oder Rechnung des gewählten Verkehrsmittels,
- Hotelrechnungen – sofern keine Kostenübernahmeerklärung seitens der Verwaltung vorlag – mit Begründung, falls die Kosten außerhalb des Erstattungsrahmens des Landesreisekostengesetzes liegen.
- Rechnung für den Tagungsraum.

2 Art und Höhe der Zuwendungen an Gruppen

Für eine Gruppe nach § 56 Absatz 1 GO NRW gilt Abschnitt 1 entsprechend mit der Maßgabe, dass die Zuwendungen nach Abschnitt 1.1 und 1.2 in Höhe von zwei Dritteln der dort festgelegten Beträge gewährt werden.

3 Art und Höhe der Zuwendungen für Ratsmitglieder, die keiner Fraktion oder Gruppe angehören

Ratsmitglieder, die keiner Fraktion oder Gruppe angehören, erhalten eine vergleichbare Ausstattung mit Kommunikationsmitteln, wie eine Fraktion. Zur Deckung von laufenden Ausgaben für Sach- und Kommunikationsmittel erhalten sie zusätzlich eine monatliche Pauschale in Höhe von 22,50 Euro.

4 Nutzung der Fraktionsgeschäftsstellen durch die jeweilige Gliederung der Partei oder Wählergruppe

Die Nutzung ihrer Fraktionsgeschäftsstelle durch die jeweilige Gliederung der Partei oder Wählergruppe regelt jede Fraktion in ihrem Ermessen.

Es ist eine angemessene Nutzungsentschädigung zu vereinbaren. Die Einnahmen werden mit den Zuwendungen für die Raummiete verrechnet.

5 Verwendungsnachweis

Über die Verwendung der mit diesen Richtlinien zur Verfügung gestellten Zuwendungen ist ein Verwendungsnachweis zu führen.

Die Zuwendungen für die Durchführung auswärtiger Klausurtagungen nach Abschnitt 1.3 sind hierin nicht aufzuführen.

Eine Nutzungsentschädigung im Sinne von Abschnitt 4 ist als Einnahme aufzuführen.

Der Verwendungsnachweis ist nach Ablauf des Kalenderjahres bis zum 1. April des laufenden Jahres dem Bürgermeister der Stadt Beckum unaufgefordert vorzulegen. Vordrucke für die Verwendungsnachweise der Fraktionen und der fraktionslosen Ratsmitglieder werden vom Ratsbüro vorgehalten.

6 Inkrafttreten

Die Richtlinien treten mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Zugleich treten die Richtlinien vom 13. März 2008 außer Kraft.



Federführung: Fachbereich Stadtentwicklung
Beteiligte(r): Fachbereich Umwelt und Bauen
Auskunft erteilt: Herr Denkert
Telefon: 02521 29-170

Vorlage

zu TOP
2018/0094
öffentlich

5. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. N 67 "Vellerner Straße" – Beschluss über die eingegangenen Anregungen und Bedenken (Abwägungsbeschluss) – Satzungsbeschluss

Beratungsfolge:

Ausschuss für Stadtentwicklung und Demografie

08.05.2018 Beratung

Rat der Stadt Beckum

07.06.2018 Entscheidung

Beschlussvorschlag:

Sachentscheidung

1. Anregungen gemäß § 3 Absatz 2 Baugesetzbuch

Es wird festgestellt, dass keine Anregungen aus der Öffentlichkeit gemäß § 3 Absatz 2 Baugesetzbuch eingegangen sind.

2. Anregungen gemäß § 4 Absatz 2 Baugesetzbuch

Es wird festgestellt, dass keine Anregungen von beteiligten Behörden und Trägerinnen und Trägern öffentlicher Belange gemäß § 4 Absatz 2 Baugesetzbuch eingegangen sind.

3. Satzungsbeschluss gemäß § 10 Baugesetzbuch

Die 5. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. N 67 „Vellerner Straße“ wird beschlossen.

Die Begründung wird beschlossen.

Mit der Bebauungsplanänderung soll eine Einzel- und Doppelhausbebauung auf allen Baufeldern planungsrechtlich zulässig und die maximal zulässige Gebäudehöhe um 0,50 Meter angehoben werden. Das Maß der baulichen Nutzung in den festgesetzten Allgemeinen Wohngebieten soll damit an marktgängige Gebäudetypologien angepasst werden.

Das Bebauungsplanverfahren wurde gemäß § 13 Baugesetzbuch im vereinfachten Verfahren durchgeführt. Somit wird von der Umweltprüfung nach § 2 Absatz 4 Baugesetzbuch, dem Umweltbericht nach § 2a Baugesetzbuch, der Angabe nach § 3 Absatz 2 Satz 2 Baugesetzbuch (welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind) sowie der zusammenfassenden Erklärung nach § 10 Absatz 4 Baugesetzbuch abgesehen. § 4c Baugesetzbuch (Überwachung der Umweltauswirkungen) ist nicht anzuwenden.

Kosten/Folgekosten

Es wurde eine Planungskostenvereinbarung mit der Antragstellerin abgeschlossen (siehe dazu auch Vorlage 2018/0011 „Städtebaulicher Vertrag zur Übernahme von Planungskosten zur Änderung des Bebauungsplanes Nr. N 67 „Vellerner Straße““). Darüber hinaus entstehen Personal- und Sachkosten, die dem laufenden Verwaltungsbetrieb zuzuordnen sind.

Finanzierung

Die Auswirkungen auf den städtischen Haushalt durch die Bauleitplanung sind im Rahmen der Vorlage 2018/0011 „Städtebaulicher Vertrag zur Übernahme von Planungskosten zur Änderung des Bebauungsplanes Nummer N 67 „Vellerner Straße“ dargestellt.

Begründung:

Rechtsgrundlagen

Die Aufstellung und Änderung von Bauleitplänen und Satzungen nach den §§ 34 und 35 Baugesetzbuch (BauGB) erfolgt im Rahmen der gemeindlichen Planungshoheit nach den Vorschriften des BauGB.

Demografischer Wandel

Die Bevölkerungszahl der Stadt Beckum nahm in den Jahren 2003 bis 2013 kontinuierlich ab. Sie sank von 37 888 im Jahr 2003 gemeldeten Personen auf 35 909 am Stichtag 31. Dezember 2013 gemeldete Personen. In den Jahren 2014 bis 2016 stieg die Bevölkerung auf 36 729 Personen am Stichtag 31. Dezember 2016 an.

Die Entwicklung des Bevölkerungsstandes 2016 ist aufgrund methodischer Änderungen bei den Wanderungsstatistiken, technischer Weiterentwicklungen der Datenlieferungen aus dem Meldewesen sowie der Umstellung auf ein neues statistisches Aufbereitungsverfahren nur bedingt mit den Vorjahreswerten vergleichbar. Einschränkungen bei der Genauigkeit der Ergebnisse können aus der erhöhten Zuwanderung und den dadurch bedingten Problemen bei der melderechtlichen Erfassung Schutzsuchender resultieren. Die Bevölkerungszahlen zum Stichtag 30. Juni 2017 werden voraussichtlich im April 2018 und zum Stichtag 31. Dezember 2017 im August 2018 veröffentlicht (Quelle: Landesbetrieb Information und Technik Nordrhein-Westfalen – IT.NRW; auf Basis des Zensus 2011).

Laut städtischer Fortschreibung der Melderegisterzahlen im Fachdienst Bürgerbüro betrug die Bevölkerungszahl 37 500 Personen zum Stichtag 31. Dezember 2017

Vor dem Hintergrund der Bevölkerungsentwicklung ist unter anderem die Entwicklung von Wohnbauflächen erforderlich, um die Wohnraumbedarfe abdecken zu können. Hierzu kann die Änderung von Bebauungsplänen dienen, um städtebauliche Ziele und marktgängige Gebäudetypologien in Einklang zu bringen.

Erläuterungen

In der Sitzung des Ausschusses für Stadtentwicklung und Demographie am 30. Januar 2018 wurde auf Grundlage eines Antrages der beta Baulandentwicklungsgesellschaft mbH vom 4. Dezember 2017 die Aufstellung der 5. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. N 67 „Vellerner Straße“ beschlossen (siehe Vorlage 2018/0013 „5. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. N 67 „Vellerner Straße“ – Aufstellungsbeschluss“).

Die beantragten Änderungen fußen auf der bereits durchgeführten 1. und 2. vereinfachten Änderung für die Teilfläche B. Ergänzend wird beantragt, die maximale Firsthöhe der Gebäude von 9,00 Meter auf maximal 9,50 Meter anzuheben, um planungsrechtlich den Bau der aktuell gängigen Einfamilienhaus- und Doppelhaustypen effizient und damit kostengünstig zu ermöglichen.

Die Antragstellerin hat in Abstimmung mit der Verwaltung die Planquadrat Dortmund GbR mit der Durchführung der Bauleitplanung beauftragt.

Umgrenzung

Der räumliche Geltungsbereich der 5. vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes Nr. N 67 „Vellerner Straße“ umfasst die Bauflächen der im westlichen Teilbereich A des Bebauungsplanes Nr. N 67 „Vellerner Straße“ festgesetzten Allgemeinen Wohngebiete 1, 2, 3 und 4. Der Geltungsbereich wird jeweils von den festgesetzten Straßenverkehrsflächen und öffentlichen Grünflächen begrenzt. Die Änderung betrifft die Flurstücke 365, 367, 368, 398, 399, 400, 401, 402 der Gemarkung Beckum, Flur 311 vollständig sowie das Flurstück 412 der Gemarkung Beckum, Flur 311 teilweise. Der Geltungsbereich und die Änderungsinhalte sind in der Anlage zur Vorlage dargestellt.

Es wurde festgestellt, dass die Grundzüge der Planung gemäß BauGB nicht berührt sind und die Änderung damit im vereinfachten Verfahren gemäß § 13 BauGB vollzogen werden kann. Es sind insgesamt keine Auswirkungen auf den von der Plangeberin beabsichtigten und bereits im Teilgebiet B bereits realisierten Baugebietstypus zu erwarten.

Der Beschluss über die Beteiligung der Öffentlichkeit für die 5. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. N 67 „Vellerner Straße“ erfolgte in der Sitzung des Ausschusses für Stadtentwicklung und Demografie am 14. März 2018 (siehe Vorlage 2018/0038/1 „5. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nummer N 67 „Vellerner Straße“ – Beschluss über die öffentliche Auslegung“).

Die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Absatz 2 BauGB hat vom 26. März 2018 bis 27. April 2018 stattgefunden. Parallel erfolgte die Beteiligung der Behörden gemäß § 4 Absatz 2 BauGB.

Sowohl von Seiten der Öffentlichkeit als auch im Rahmen der Beteiligung der Behörden und der Trägerinnen und Träger öffentlicher Belange sind keine Anregungen zum Bebauungsplanverfahren eingegangen, sodass nunmehr der Satzungsbeschluss empfohlen werden kann.

Es kann damit festgestellt werden, dass im Planverfahren ein Stand gemäß § 33 BauGB erreicht wurde, der eine Zulässigkeit von Bauvorhaben begründet, wenn die Antragstellerinnen und Antragsteller die Festsetzungen der 5. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. N 67 „Vellerner Straße“ schriftlich anerkennen. Aktuell liegen dazu bereits Bauanträge vor.

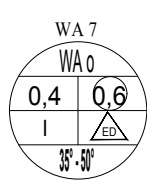
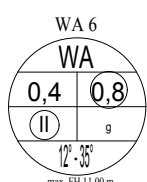
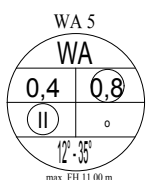
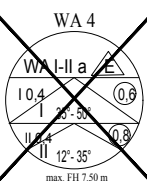
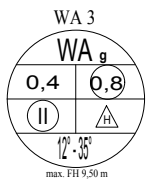
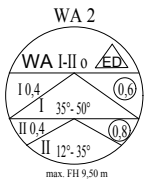
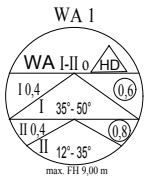
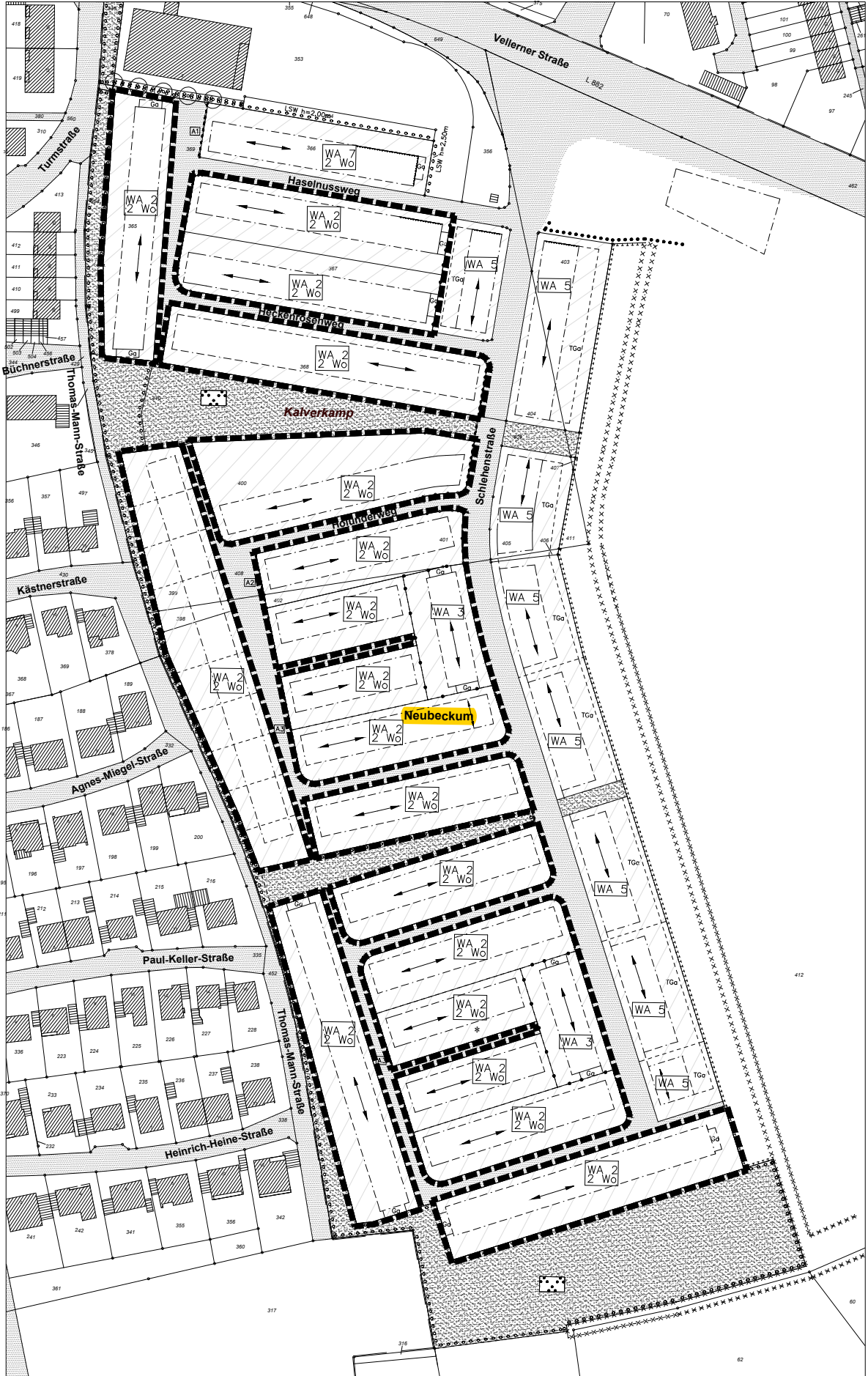
Anlage(n):

Übersicht zu Geltungsbereich und Änderungsinhalten

TOP 9

Bebauungsplan Nr. N 67 "Vellerner Straße"

5. vereinfachte Änderung





Federführung: Fachbereich Stadtentwicklung
Beteiligte(r): Fachbereich Umwelt und Bauen
Auskunft erteilt: Herr Denkert
Telefon: 02521 29-170

Vorlage

zu TOP
2018/0114
öffentlich

1. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nummer 71 "An der Martinskirche" – Beschluss über die Anregungen zur öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Absatz 2 Baugesetzbuch und Satzungsbeschluss gemäß § 10 Absatz 1 Baugesetzbuch

Beratungsfolge:

Ausschuss für Stadtentwicklung und Demografie
06.06.2018 Beratung
Rat der Stadt Beckum
07.06.2018 Entscheidung

Beschlussvorschlag: Sachentscheidung

1. Anregung gemäß § 3 Absatz 2 Baugesetzbuch

Es wird festgestellt, dass keine Anregungen gemäß § 3 Absatz 2 Baugesetzbuch eingegangen sind.

2. Anregungen gemäß § 4 Absatz 2 Baugesetzbuch

2.1 Anregung des Kreises Warendorf

(Schreiben vom 26. April 2018, siehe Anlage zur Vorlage)

Die Hinweise bezüglich der nach Unterlagen des Kreises Warendorf nicht vorhandenen Altablagerungen, Altstandorten und schädlichen Bodenveränderungen im Plangebiet werden zur Kenntnis genommen. Der Bitte um eine Bestätigung in der Planbegründung, dass dies auch dem Kenntnisstand der Stadt Beckum entspricht, wird entsprochen und die Planbegründung in Kapitel 8 (Umweltbelange) entsprechend ergänzt.

3. Satzungsbeschluss gemäß § 10 Baugesetzbuch

Die 1. vereinfachte Änderung des Bebauungsplans Nummer 71 „An der Martinskirche“ wird beschlossen. Die Begründung wird beschlossen.

Mit der Aufstellung der 1. vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes Nummer 71 „An der Martinskirche“ sollen die überbaubaren Grundstücksflächen der Wohnbebauung nach Osten und Süden erweitert werden, um marktgerechte Balkone errichten zu können.

Die Grundzüge der Planung werden durch die vereinfachte Änderung nicht berührt. Im vereinfachten Verfahren wird gemäß § 13 Absatz 3 Baugesetzbuch von einer Umweltprüfung nach § 2 Absatz 4 Baugesetzbuch, einem Umweltbericht nach § 2a Baugesetzbuch und von Angaben nach § 3 Absatz 2 Satz 2 Baugesetzbuch, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, abgesehen. § 4c Baugesetzbuch („Überwachung“ der Umweltauswirkungen) wird nicht angewandt.

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nummer 71 „An der Martinskirche“ befindet sich östlich der Hammer Straße und des Mühlenweges an der profanierten Martinskirche. Er umfasst die Grundstücke Flur 36, Flurstücke 1039, 1040, 1041, 1042, 1043, 1044, 1045 und 1047 in der Gemarkung Beckum.

Kosten/Folgekosten

Es entstehen Sach- und Personalkosten, die dem laufenden Verwaltungsbetrieb zuzuordnen sind. Mit der Antragstellerin ist ein Kostenübernahmevertrag – städtebaulicher Vertrag – zur Durchführung des Planverfahrens geschlossen worden.

Finanzierung

Es entstehen keine zusätzlichen Auswirkungen auf den städtischen Haushalt.

Begründung:

Rechtsgrundlagen

Die Aufstellung und Änderung von Bauleitplänen und Satzungen nach den §§ 34 und 35 Baugesetzbuch erfolgt im Rahmen der gemeindlichen Planungshoheit nach den Vorschriften des Baugesetzbuch (BauGB).

Demografischer Wandel

Die Bevölkerungszahl der Stadt Beckum nahm in den Jahren 2003 bis 2013 kontinuierlich ab. Sie sank von 37 888 im Jahr 2003 gemeldeten Personen auf 35 909 am Stichtag 31. Dezember 2013 gemeldete Personen. In den Jahren 2014 bis 2016 stieg die Bevölkerung auf 36 729 Personen am Stichtag 30. Juni 2017 an.

Die Bevölkerungszahlen zum Stichtag 31. Dezember 2017 im August 2018 veröffentlicht.

Laut IT.NRW sind ab dem Berichtsjahr 2016 die Ergebnisse der Wanderungsstatistik sowie die Entwicklung des Bevölkerungsstandes aufgrund methodischer Änderungen und technischer Weiterentwicklungen nur bedingt mit den Vorjahreswerten vergleichbar.

(Quelle: Landesbetrieb Information und Technik Nordrhein-Westfalen – IT.NRW; auf Basis des Zensus 2011).

Laut städtischer Fortschreibung der Melderegisterzahlen im Fachdienst Bürgerbüro betrug die Bevölkerungszahl 37 500 Personen zum Stichtag 31. Dezember 2017

Vor dem Hintergrund der Bevölkerungsentwicklung ist unter anderem die Entwicklung von Wohnbauflächen erforderlich, um die Wohnraumbedarfe abdecken zu können. Hierzu kann die Änderung von Bebauungsplänen dienen, um städtebauliche Ziele und marktgängige Gebäudetypologien in Einklang zu bringen.

Erläuterungen

Die Heckmann BAULAND UND WOHNRAUM GmbH & Co. KG beabsichtigt, auf den überwiegend unbebauten Flächen in direkter Nachbarschaft zur profanierten Martinskirche Wohnbebauung zu errichten. Gleichzeitig wird das Kirchengebäude zu einer Kindertagesstätte umgebaut.

Um die planungsrechtlichen Voraussetzungen zu schaffen wurde im Jahr 2017 das Verfahren zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nummer 71 „An der Martinskirche“ durchgeführt.

Der Bebauungsplan wurde nach Durchführung des Verfahrens am 28. September 2017 durch den Rat der Stadt Beckum als Satzung beschlossen (siehe Vorlage 2017/0196 – Bebauungsplan Nr. 71 „An der Martinskirche“, Beschluss über die Anregungen zur öffentliche Auslegung gemäß § 3 Absatz 2 Baugesetzbuch und Satzungsbeschluss gemäß § 10 Absatz 1 Baugesetzbuch – und Niederschrift über die Sitzung).

Durch amtliche Bekanntmachung am 8. November 2017 wurde der Bebauungsplan rechtsverbindlich.

Neben der Umnutzung der profanierten Martinskirche in eine Kindertagesstätte ist für den südlichen Teilbereich des Plangebietes die Errichtung von 6 3-geschossigen Mehrfamilienhäusern vorgesehen. Die erforderlichen Stellplätze sollen in einer zusammenhängenden Tiefgarage bereitgestellt werden.

Mit Schreiben vom 15. Dezember 2017 beantragt die Heckmann BAULAND UND WOHNRAUM GmbH & Co. KG den Bebauungsplan zu ändern.

Aufgrund der Überarbeitung der Bauentwürfe für die geplante Wohnbebauung ergibt sich, dass die seinerzeit durch die Antragstellerin gewünschten überbaubaren Flächen nicht ausreichend sind, um den neuen Entwurf realisieren zu können.

Durch die Optimierung der Tiefgarage wurde eine Verschiebung der Baukörper notwendig. Dadurch ist die Errichtung der Balkone in einer marktgängigen Größe im Rahmen der Festsetzungen des mittlerweile rechtsverbindlichen Bebauungsplans nicht möglich. Deshalb wird eine Änderung des Bebauungsplans angestrebt. Die Umnutzung der profanierten Martinskirche bleibt davon unberührt.

In der Sitzung des Ausschusses für Stadtentwicklung und Demografie vom 30. Januar 2018 wurde dem Antrag auf Änderung des Bebauungsplans zugestimmt (siehe Vorlage 2018/0012 – Antrag auf Änderung des Bebauungsplanes Nummer 71 „An der Martinskirche“ – und Niederschrift über die Sitzung).

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes befindet sich östlich der Hammer Straße und des Mühlenweges an der profanierten Martinskirche. Er umfasst die Grundstücke Flur 36, Flurstücke 1039, 1040, 1041, 1042, 1043, 1044, 1045 und 1047 in der Gemarkung Beckum.

Die geplante Erweiterung der überbaubaren Grundstücksflächen berührt die Grundzüge der Planung nicht, sodass die Änderung im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB durchgeführt werden kann.

Der Ausschuss für Stadtentwicklung und Demografie der Stadt Beckum hat in seiner Sitzung am 14. März 2018 den Aufstellungsbeschluss und den Beschluss zur öffentlichen Auslegung des Entwurfs des Bebauungsplans und der Begründung gefasst (siehe Vorlage 2018/0025 – 1. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nummer 71 "An der Martinskirche", Aufstellungsbeschluss und Beschluss zur öffentlichen Auslegung – und Niederschrift über die Sitzung).

Die öffentliche Auslegung und die Beteiligung der sonstigen Träger öffentlicher Belange wurde in der Zeit vom 26. März 2018 bis 27. April 2018 im Fachdienst Stadtplanung und Wirtschaftsförderung durchgeführt. Die Beteiligung der sonstigen Träger öffentlicher Belange ist im gleichen Zeitraum erfolgt.

Von Seiten der Öffentlichkeit wurden im Auslegungszeitraum keine Anregungen zur Planung vorgebracht.

Im Rahmen der förmlichen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange ist eine abwägungsrelevante Anregung des Kreises Warendorf eingegangen, welche als Anlage der Vorlage beigefügt ist. Eine entsprechende Beschlussempfehlung dazu kann der Vorlage entnommen werden und wird in der Sitzung erläutert. Eine wesentliche Änderung der Planunterlagen, welche eine erneute öffentliche Auslegung erfordern würde, wird dadurch nicht begründet.

Die Verwaltung empfiehlt daher, die 1. vereinfachte Änderung des Bebauungsplans Nummer 71 „An der Martinskirche“ mit der vorgeschlagenen Ergänzung der Begründung als Satzung zu beschließen.

In der Sitzung werden Vertreter der Antragstellerin den vorliegenden Bebauungsplanentwurf vorstellen.

Über die Beschlussvorschläge ist aufgrund der verfahrensrechtlichen Relevanz einzeln abzustimmen.

Anlage(n):

Anregung des Kreises Warendorf vom 26. April 2018

Bauamt

Auskunft erteilt
Herr Ziller

Zimmer
B2.21

Telefon
(02581) 536327

Fax
(02581) 536399

E-Mail
erhard.ziller@kreis-warendorf.de

Kreis Warendorf - Postfach 110561- 48207 Warendorf

Stadt Beckum
Der Bürgermeister
Weststraße 46
59269 Beckum

Ihr Zeichen

Ihre Nachricht vom
22.03.2018

Mein Zeichen
63-656/2018

Datum
26.04.2018

Grundstück **Beckum**
Vorhaben Stellungnahme zur 1. vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes Nr. 71 "An der Martinskirche"
Beteiligung gem. § 4 Abs. 2 BuGB

Stellungnahme

Zu dem o.a. Planungsvorhaben habe ich folgende Anregungen und Bedenken:

Untere Wasserbehörde – Sachgebiet Wasserwirtschaft und Gewässerschutz:

Der Planung wird inhaltlich zugestimmt.

Untere Bodenschutzbehörde:

Weder das Kataster des Kreises über altlastverdächtige Flächen und Altlasten noch das Verzeichnis über Altablagerungen, Altstandorte und schädliche Bodenveränderungen enthalten zur Zeit Eintragungen im Plangebiet/Änderungsbereich und im Untersuchungsgebiet der Umweltprüfung.

Auch darüber hinaus liegen hier keine Anhaltspunkte vor, die den Verdacht einer Altlast oder schädlichen Bodenveränderung begründen.

Ich bitte in der Begründung zu bestätigen, dass auch dem Planungsträger keine Anhaltspunkte für schädliche Bodenveränderungen oder Altlasten (§ 4 (3) Landesbodenschutzgesetz) vorliegen.

Sprechzeiten Bauamt:

Di. & Do.: 8:00 - 12:00 Uhr

Do.: 14:00 - 16:00 Uhr

Antragsannahme:

Mo.-Do.: 8:00 - 16:00 Uhr

Fr.: 8:00 - 14:00 Uhr

Hausadresse:

Kreishaus Warendorf
Waldenburger Straße 2
48231 Warendorf

Telefon: (02581) 53 0

Fax: (02581) 53 10 99

E-Mail: verwaltung@kreis-warendorf.de

Internet: www.kreis-warendorf.de

Sparkasse Münsterland Ost

IBAN: DE59 4005 0150 0000 0026 83
BIC:WELADED1MST

Sparkasse Beckum-Wadersloh

IBAN: DE36 4125 0035 0001 0000 17
BIC:WELADED1BEK

Volksbank Beckum-Lippstadt eG

IBAN: DE77 4166 0124 0100 4871 00
BIC:GENODEM1LPS

Bezüglich der Umweltprüfung werden Belange des Bodenschutzes in der Begründung/im Umweltbericht auch vom Umfang und Detaillierungsgrad her in ausreichendem Maße berücksichtigt. Ergänzungen sind aus meiner Sicht nicht erforderlich.

Mit freundlichen Grüßen
im Auftrag

gez. Erhard Ziller
Planungsrecht

Hinweis: Dieses Schreiben wurde automatisiert erstellt und ist daher nicht unterschrieben.



Federführung: Fachbereich Stadtentwicklung
Beteiligte(r): Fachbereich Umwelt und Bauen
Auskunft erteilt: Herr Denkert
Telefon: 02521 29-170

Vorlage

zu TOP
2018/0115
öffentlich

3. vereinfachte Änderung des Bebauungsplans Nummer N 68 "Im Vinkendahl" – Beschluss über die Anregungen zur öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Absatz 2 Baugesetzbuch und Satzungsbeschluss gemäß § 10 Absatz 1 Baugesetzbuch

Beratungsfolge:

Ausschuss für Stadtentwicklung und Demografie
06.06.2018 Beratung
Rat der Stadt Beckum
07.06.2018 Entscheidung

Beschlussvorschlag: Sachentscheidung

1. Anregung gemäß § 3 Absatz 2 Baugesetzbuch

Es wird festgestellt, dass keine Anregungen gemäß § 3 Absatz 2 Baugesetzbuch eingegangen sind.

2. Anregungen gemäß § 4 Absatz 2 Baugesetzbuch

2.1 Anregung des Kreises Warendorf

(Schreiben vom 26. April 2018, siehe Anlage zur Vorlage)

Die Hinweise bezüglich der nach Unterlagen des Kreises Warendorf nicht vorhandenen Altablagerungen, Altstandorten und schädlichen Bodenveränderungen im Plangebiet werden zur Kenntnis genommen. Die Begründung zum Planentwurf macht in Kapitel 9.4 bereits folgende Angabe: „Der Stadt Beckum liegen keine Anhaltspunkte vor, die den Verdacht einer Altlast oder schädlicher Bodenveränderungen begründen.“ Der Satz wird wie folgt angepasst: „Weder dem Kreis Warendorf noch der Stadt Beckum liegen Anhaltspunkte vor, die den Verdacht einer Altlast oder schädlicher Bodenveränderungen begründen.“

3. Satzungsbeschluss gemäß § 10 Baugesetzbuch

Die 3. vereinfachte Änderung des Bebauungsplans Nummer N 68 „Im Vinkendahl“ wird beschlossen. Die Begründung wird beschlossen.

Mit der Aufstellung der 3. vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes Nummer N 68 „Im Vinkendahl“ sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Errichtung eines den umliegenden baulichen Bestand in Art und Maß der baulichen Nutzung sinnvoll ergänzenden Einfamilienwohnhauses geschaffen werden.

Die Grundzüge der Planung werden durch die vereinfachte Änderung nicht berührt. Im vereinfachten Verfahren wird gemäß § 13 Absatz 3 Baugesetzbuch von einer Umweltprüfung nach § 2 Absatz 4 Baugesetzbuch, einem Umweltbericht nach § 2a Baugesetzbuch und von Angaben nach § 3 Absatz 2 Satz 2 Baugesetzbuch, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, abgesehen. § 4c Baugesetzbuch („Überwachung“ der Umweltauswirkungen) wird nicht angewandt.

Der räumliche Geltungsbereich der 3. vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes Nummer N 68 „Im Vinkendahl“ umfasst vollumfänglich die Flurstücke 104, 105, 375 und 376, jeweils in der Flur 311 in der Gemarkung Beckum.

Kosten/Folgekosten

Es entstehen Sach- und Personalkosten, die dem laufenden Verwaltungsbetrieb zuzuordnen sind. Mit dem Antragsteller ist ein Kostenübernahmevertrag zur Durchführung des Planverfahrens geschlossen worden.

Finanzierung

Es entstehen keine zusätzlichen Auswirkungen auf den städtischen Haushalt.

Begründung:

Rechtsgrundlagen

Die Aufstellung und Änderung von Bauleitplänen und Satzungen nach den §§ 34 und 35 Baugesetzbuch (BauGB) erfolgt im Rahmen der gemeindlichen Planungshoheit nach den Vorschriften des BauGB.

Demografischer Wandel

Die Bevölkerungszahl der Stadt Beckum nahm in den Jahren 2003 bis 2013 kontinuierlich ab. Sie sank von 37 888 im Jahr 2003 gemeldeten Personen auf 35 909 am Stichtag 31. Dezember 2013 gemeldete Personen. In den Jahren 2014 bis 2016 stieg die Bevölkerung auf 36 729 Personen am Stichtag 30. Juni 2017 an.

Die Bevölkerungszahlen zum Stichtag 31. Dezember 2017 im August 2018 veröffentlicht.

Laut IT.NRW sind ab dem Berichtsjahr 2016 die Ergebnisse der Wanderungsstatistik sowie die Entwicklung des Bevölkerungsstandes aufgrund methodischer Änderungen und technischer Weiterentwicklungen nur bedingt mit den Vorjahreswerten vergleichbar.

(Quelle: Landesbetrieb Information und Technik Nordrhein-Westfalen – IT.NRW; auf Basis des Zensus 2011).

Laut städtischer Fortschreibung der Melderegisterzahlen im Fachdienst Bürgerbüro betrug die Bevölkerungszahl 37 500 Personen zum Stichtag 31. Dezember 2017

Vor dem Hintergrund der Bevölkerungsentwicklung ist unter anderem die Entwicklung von Wohnbauflächen erforderlich, um die Wohnraumbedarfe abdecken zu können. Hierzu kann die Änderung von Bebauungsplänen dienen, um städtebauliche Ziele und marktgängige Gebäudetypologien in Einklang zu bringen.

Erläuterungen

Mit Schreiben vom 11. Juli 2017 stellte ein Grundstückseigentümer den Antrag auf Änderung des Bebauungsplanes Nummer N 68 „Im Vinkendahl“. Durch die Änderung einer Teilfläche des Bebauungsplanes soll auf dem Grundstück Flur 311, Flurstück 375, Gemarkung Neubeckum, die überbaubare Fläche erweitert werden, um den Bau eines weiteren Einfamilienwohnhauses zu ermöglichen.

In der Sitzung des Ausschusses für Stadtentwicklung und Demografie am 12. September 2017 wurde dem Antrag auf Änderung des Bebauungsplanes zugestimmt (siehe Vorlage 2017/0195 – Antrag auf Änderung des Bebauungsplanes Nummer N 68 „Im Vinkendahl“ – und Niederschrift über die Sitzung).

Der räumliche Geltungsbereich der 3. vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes Nummer N 68 „Im Vinkendahl“ umfasst vollumfänglich die Flurstücke 104, 105, 375 und 376, jeweils in der Flur 311 in der Gemarkung Beckum.

Der Geltungsbereich wird wie folgt begrenzt:

- Im Norden durch die südliche Grenze der Flurstücke 191 und 192 in Flur 311.
- Im Osten durch die westliche Grenze des Flurstückes 700 in Flur 312.
- Im Süden durch die nördliche Grenze der Flurstücke 106, 107 und 108, jeweils in Flur 311 (Verkehrsflächen „Vinkenberg“ und „Im Vinkendahl“).
- Im Westen durch die östlichen Grenzen der Flurstücke 196 und 198 (Verkehrsfläche „Im Vinkendahl“), jeweils in Flur 311.

Die geplante Erweiterung der überbaubaren Grundstücksflächen berührt die Grundzüge der Planung nicht, sodass die Änderung im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB durchgeführt werden kann.

Der Ausschuss für Stadtentwicklung und Demografie der Stadt Beckum hat in seiner Sitzung am 14. März 2018 den Aufstellungsbeschluss und den Beschluss zur öffentlichen Auslegung des Entwurfs des Bebauungsplans und der Begründung gefasst (siehe Vorlage 2018/0028 – 3. vereinfachte Änderung des Bebauungsplans Nummer N 68 "Im Vinkendahl", Aufstellungsbeschluss und Beschluss zur öffentlichen Auslegung – und Niederschrift über die Sitzung).

Die öffentliche Auslegung und die Beteiligung der sonstigen Träger öffentlicher Belange wurde in der Zeit vom 26. März 2018 bis 27. April 2018 im Fachdienst Stadtplanung und Wirtschaftsförderung durchgeführt. Die Beteiligung der sonstigen Träger öffentlicher Belange ist im gleichen Zeitraum erfolgt.

Von Seiten der Öffentlichkeit wurden im Auslegungszeitraum keine Anregungen zur Planung vorgebracht.

Im Rahmen der förmlichen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange ist eine abwägungsrelevante Anregung des Kreises Warendorf eingegangen, welche als Anlage der Vorlage beigefügt ist. Eine entsprechende Beschlussempfehlung dazu kann der Vorlage entnommen werden und wird in der Sitzung erläutert. Eine wesentliche Änderung der Planunterlagen, welche eine erneute öffentliche Auslegung erfordern würde, wird dadurch nicht begründet.

Die Verwaltung empfiehlt daher, die 3. vereinfachte Änderung des Bebauungsplans Nummer N 68 „Im Vinkendahl“ mit der vorgeschlagenen Ergänzung der Begründung als Satzung zu beschließen.

In der Sitzung werden Vertreter des Antragstellers den vorliegenden Bebauungsplanentwurf vorstellen.

Über die Beschlussvorschläge ist aufgrund der verfahrensrechtlichen Relevanz einzeln abzustimmen.

Anlage(n):

Anregung des Kreises Warendorf vom 26. April 2018

Bauamt

Auskunft erteilt
Herr Ziller

Zimmer
B2.21

Telefon
(02581) 536327

Fax
(02581) 536399

E-Mail
erhard.ziller@kreis-warendorf.de

Kreis Warendorf - Postfach 110561- 48207 Warendorf

Stadt Beckum
Der Bürgermeister
Weststraße 46
59269 Beckum

Ihr Zeichen

Ihre Nachricht vom
22.03.018

Mein Zeichen
63-658/2018

Datum
26.04.2018

Grundstück

Beckum

Vorhaben

Stellungnahme zur 3. vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes Nr. N68 "Im 'Vinkendahl'"
Beteiligung gem. § 4 Abs. 2 BauGB

Stellungnahme

Zu dem o.a. Planungsvorhaben habe ich folgende Anregungen und Bedenken:

Untere Wasserbehörde – Sachgebiet Wasserwirtschaft und Gewässerschutz:

Der Planung wird inhaltlich zugestimmt.

Untere Bodenschutzbehörde:

Weder das Kataster des Kreises über altlastverdächtige Flächen und Altlasten noch das Verzeichnis über Altablagerungen, Altstandorte und schädliche Bodenveränderungen enthalten zur Zeit Eintragungen im Plangebiet/Änderungsbereich und im Untersuchungsgebiet der Umweltprüfung.

Auch darüber hinaus liegen hier keine Anhaltspunkte vor, die den Verdacht einer Altlast oder schädlichen Bodenveränderung begründen.

Sprechzeiten Bauamt:

Di. & Do.: 8:00 - 12:00 Uhr

Do.: 14:00 - 16:00 Uhr

Antragsannahme:

Mo.-Do.: 8:00 - 16:00 Uhr

Fr.: 8:00 - 14:00 Uhr

Hausadresse:

Kreishaus Warendorf
Waldenburger Straße 2
48231 Warendorf

Telefon: (02581) 53 0

Fax: (02581) 53 10 99

E-Mail: verwaltung@kreis-warendorf.de

Internet: www.kreis-warendorf.de

Sparkasse Münsterland Ost

IBAN: DE59 4005 0150 0000 0026 83
BIC:WELADED1MST

Sparkasse Beckum-Wadersloh

IBAN: DE36 4125 0035 0001 0000 17
BIC:WELADED1BEK

Volksbank Beckum-Lippstadt eG

IBAN: DE77 4166 0124 0100 4871 00
BIC:GENODEM1LPS

Bezüglich der Umweltprüfung werden Belange des Bodenschutzes in der Begründung /im Umweltbericht auch vom Umfang und Detaillierungsgrad her in ausreichendem Maße berücksichtigt. Ergänzungen sind aus meiner Sicht nicht erforderlich.

Mit freundlichen Grüßen
im Auftrag

gez. Erhard Ziller
Planungsrecht

Hinweis: Dieses Schreiben wurde automatisiert erstellt und ist daher nicht unterschrieben.



Federführung: Fachbereich Stadtentwicklung
Beteiligte(r): Fachbereich Umwelt und Bauen
Auskunft erteilt: Herr Denkert
Telefon: 02521 29-170

Vorlage

zu TOP
2018/0116
öffentlich

1. Änderung des Bebauungsplans Nummer N 41 "Hauptstraße/Rektor-Wilger-Straße" – Beschluss über die Anregungen zur öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Absatz 2 Baugesetzbuch und Satzungsbeschluss gemäß § 10 Absatz 1 Baugesetzbuch

Beratungsfolge:

Ausschuss für Stadtentwicklung und Demografie
06.06.2018 Beratung
Rat der Stadt Beckum
07.06.2018 Entscheidung

Beschlussvorschlag: Sachentscheidung

1. Anregung gemäß § 3 Absatz 2 Baugesetzbuch

Es wird festgestellt, dass keine Anregungen gemäß § 3 Absatz 2 Baugesetzbuch eingegangen sind.

2. Anregungen gemäß § 4 Absatz 2 Baugesetzbuch

2.1 Anregung des LWL – Archäologie für Westfalen, Außenstelle Münster

(Schreiben vom 27. März 2018, siehe Anlage 1 zur Vorlage)

Der Hinweis, dass keine grundsätzlichen Bedenken bestehen, wird zur Kenntnis genommen. Der Bitte zur Ergänzung des bereits vorhandenen Hinweises durch die aufgezeigten Punkte wird gefolgt.

2.2 Anregung des Geologischen Dienstes Nordrhein-Westfalen

(Schreiben vom 12. April 2018, siehe Anlage 2 zur Vorlage)

Die vorgetragenen Hinweise zur Ingenieurgeologie, zum Mutterboden und zur Niederschlagsversickerung werden zur Kenntnis genommen. Bereits zum Aufstellungsverfahren erfolgte eine Baugrunduntersuchung, die unter anderem im Ergebnis feststellt, dass eine (ortsnahe) Versickerung im Plangebiet nicht möglich ist. Der Hinweis zum Mutterboden wird in der Begründung im Kapitel 7.3 ergänzt.

2.3 Anregung der Deutschen Telekom Technik GmbH Niederlassung West

(Schreiben vom 23. April 2018, siehe Anlage 3 zur Vorlage)

Der Hinweis, dass keine grundsätzlichen Einwände bestehen, wird zur Kenntnis genommen. Da es sich um einen Angebotsbebauungsplan im Stadtzentrum Neubeck-

ums handelt, können zum jetzigen Zeitpunkt keine konkreten Angaben zur Anzahl der geplanten Gebäude und der Wohneinheiten gemacht werden.

2.4 Anregung des Kreises Warendorf

(Schreiben vom 26. April 2018, siehe Anlage 4 zur Vorlage)

Die Hinweise bezüglich der nach Unterlagen des Kreises Warendorf nicht vorhandenen Altablagerungen, Altstandorte und schädlichen Bodenveränderungen werden zur Kenntnis genommen. Die Begründung zum Planentwurf enthält bereits im Kapitel 7.2 Aussagen zu dem Thema. Das Kapitel wird dennoch um den Satz „Weder dem Kreis Warendorf noch der Stadt Beckum liegen Anhaltspunkte vor, die den Verdacht einer Altlast oder schädlichen Bodenveränderungen begründen.“ ergänzt.

Den redaktionellen Empfehlungen des Gesundheitsamtes wird zur Verdeutlichung des Sachverhaltes gefolgt. Wesentliche Änderungen ergeben sich dadurch nicht, da der Punkt bereits im Rahmen der Begründung in Kapitel 7.1 aufgezeigt wurde. Ein Hinweis auf die Überschreitung der schalltechnischen Orientierungswerte im Bestand wird auf dem Plan ergänzt und zusätzlich aufgenommen.

2.5 Anregung der Handwerkskammer Münster

(Schreiben vom 27. April 2018, siehe Anlage 5 zur Vorlage)

Das Plangebiet befindet sich östlich des Stadtteilzentrums von Neubeckum und wird zu Wohnzwecken einerseits und vor allem zu kirchlichen/sozialen Zwecken andererseits genutzt. Im (direkten) Umfeld sind die St.-Joseph-Kirche, die Friedrich-von-Bodelschwingh-Schule sowie die Kindertagesstätte St. Joseph vorhanden. Ebenso ist zukünftig ein Neubau der Kindertagesstätte sowie ein Seniorenwohnheim beabsichtigt. Derzeit und auch zukünftig ist somit kein Handwerk vorhanden, das durch die Festsetzungen berührt sein könnte.

Darüber hinaus sollen sich Einzelhandelsnutzungen, entsprechend des Einzelhandelskonzeptes für die Stadt Beckum, eher zum westlich angrenzenden zentralen Versorgungsbereich orientieren. Ebenso hat die Sicherung und Stärkung des Stadtteilzentrums Neubeckum im Rahmen der weiteren Einzelhandelsentwicklung oberste Priorität. Aus den zuvor genannten Gründen wird der Anregung nicht gefolgt.

3. Satzungsbeschluss gemäß § 10 Baugesetzbuch

Die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nummer N 41 „Hauptstraße/Rektor-Wilger-Straße“ wird beschlossen. Die Begründung wird beschlossen.

Mit der Aufstellung der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nummer N 41 „Hauptstraße/Rektor-Wilger-Straße“ soll die bisher festgesetzte Gemeinbedarfsfläche geändert werden, um eine Nachverdichtung im östlich vom Zentrum gelegenen Bereich zu ermöglichen.

Die Änderung wird gemäß § 13a Baugesetzbuch im beschleunigten Verfahren durchgeführt. Von einer Umweltprüfung nach § 2 Absatz 4 Baugesetzbuch, einem Umweltbericht nach § 2a Baugesetzbuch und von Angaben nach § 3 Absatz 2 Satz 2 Baugesetzbuch, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, wird abgesehen. § 4c Baugesetzbuch („Überwachung“ der Umweltauswirkungen) wird nicht angewandt.

Kosten/Folgekosten

Es entstehen Sach- und Personalkosten, die dem laufenden Verwaltungsbetrieb zuzuordnen sind. Mit der Antragstellerin ist ein Kostenübernahmevertrag zur Durchführung des Planverfahrens geschlossen worden.

Finanzierung

Es entstehen keine zusätzlichen Auswirkungen auf den städtischen Haushalt.

Begründung:

Rechtsgrundlagen

Die Aufstellung und Änderung von Bauleitplänen und Satzungen nach den §§ 34 und 35 Baugesetzbuch (BauGB) erfolgt im Rahmen der gemeindlichen Planungshoheit nach den Vorschriften des BauGB.

Demografischer Wandel

Aspekte des demografischen Wandels sind nicht zu berücksichtigen.

Erläuterungen

Mit Schreiben vom 11. Juli 2017 stellte das Architekturbüro Fritzen + Müller-Giebeler Architekten BDA für die Bauherrin Natrop GbR den Antrag auf Änderung des Bebauungsplanes Nummer N 41 „Hauptstraße/Rektor-Wilger-Straße“.

Durch die Änderung des Bebauungsplanes soll auf dem Flurstück 216 in Neubeckum in unmittelbarer Nachbarschaft zur Pfarrkirche St. Joseph eine Kindertagesstätte mit 4 Gruppen und 2 darüber liegenden Altenwohngruppen mit insgesamt 18 Plätzen in 3-geschossiger Bauweise erstellt werden.

Die derzeitigen Festsetzungen des Bebauungsplanes lassen eine derartige Bebauung nicht zu, da einerseits die Geschossigkeit auf maximal 2 Vollgeschosse begrenzt ist und andererseits lediglich eine Nutzung als Gemeindezentrum zulässig ist.

Um das Vorhaben im Zuge einer Nachverdichtung realisieren zu können, wird die Änderung einer Teilfläche des seit 1970 rechtsverbindlichen Bebauungsplanes Nummer N 41 „Hauptstraße/Rektor-Wilger-Straße“ erforderlich.

In der Sitzung des Ausschusses für Stadtentwicklung und Demografie am 12. September 2017 wurde dem Antrag auf Änderung des Bebauungsplanes zugestimmt (siehe Vorlage 2017/0199 – Antrag auf Änderung des Bebauungsplanes Nummer N 41 „Hauptstraße/Rektor-Wilger-Straße“ – und Niederschrift über die Sitzung).

Der räumliche Geltungsbereich der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nummer N 41 „Hauptstraße/Rektor-Wilger-Straße“ umfasst die Grundstücke Flur 307, Flurstücke 216, 466 und 467 der Gemarkung Beckum. Die Änderung wird gemäß § 13a BauGB im beschleunigten Verfahren durchgeführt, da die Voraussetzungen für einen Bebauungsplan der Innenentwicklung gegeben sind.

Der Ausschuss für Stadtentwicklung und Demografie der Stadt Beckum hat in seiner Sitzung am 14. März 2018 den Aufstellungsbeschluss und den Beschluss zur öffentlichen Auslegung des Entwurfs des Bebauungsplans und der Begründung gefasst (siehe Vorlage 2018/0030 – 1. Änderung des Bebauungsplans Nummer N 41 "Hauptstraße/Rektor-Wilger-Straße", Aufstellungsbeschluss und Beschluss über die öffentliche Auslegung – und Niederschrift über die Sitzung).

Die öffentliche Auslegung und die Beteiligung der sonstigen Träger öffentlicher Belange wurde in der Zeit vom 26. März 2018 bis 27. April 2018 im Fachdienst Stadtplanung und Wirtschaftsförderung durchgeführt und die Beteiligung der sonstigen Träger öffentlicher Belange ist im gleichen Zeitraum erfolgt.

Von Seiten der Öffentlichkeit wurden im Auslegungszeitraum keine Anregungen zur Planung vorgebracht.

Im Rahmen der förmlichen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sind 5 für den Bebauungsplan relevante Anregungen eingegangen, welche dieser Vorlage als Anlagen 1 bis 5 beigefügt sind. Entsprechende einzelne Beschlussempfehlungen dazu können der Vorlage entnommen werden und werden in der Sitzung erläutert. Eine wesentliche Änderung der Planunterlagen, welche eine erneute öffentliche Auslegung erfordern würde, wird dadurch nicht begründet.

Die Verwaltung empfiehlt daher, die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nummer N 41 „Hauptstraße/Rektor-Wilger-Straße“ mit den vorgeschlagenen Ergänzungen als Satzung zu beschließen.

In der Sitzung werden Vertreter der Antragstellerin den vorliegenden Bebauungsplanentwurf vorstellen.

Über die Beschlussvorschläge ist aufgrund der verfahrensrechtlichen Relevanz einzeln abzustimmen.

Anlage(n):

- 1 Schreiben des LWL – Archäologie für Westfalen, Außenstelle Münster
- 2 Schreiben des Geologischen Dienstes Nordrhein-Westfalen
- 3 Schreiben der Deutschen Telekom Technik GmbH Niederlassung West
- 4 Schreiben des Kreises Warendorf
- 5 Schreiben der Handwerkskammer Münster

TOP Ö 12

Stellungnahmen (n) (Stand: 27.03.2018)

Geometriebezeichnung: Bebauungsplan Nr. N 11 "Hauptstraße / Rektor-Wilger-Straße", 1. Änderung
 Verfahrensschritt: Öffentliche Auslegung gem. § 3 (2) und § 4 (2) BauGB i. V. m. § 13a BauGB
 Zeitraum: 26.03.2018 - 27.04.2018

Behörde:	LWL - Archäologie für Westfalen, Außenstelle Münster
Frist:	27.04.2018
Stellungnahme:	<p>Erstellt von: Sabine Tiemann, am: 27.03.2018 , Aktenzeichen: Gr/Ti/M 220/18B</p> <p>Sehr geehrte Damen und Herren,</p> <p>es bestehen keine grundsätzlichen Bedenken gegen die o. g. Planung. Unser Referat Paläontologie bittet jedoch, zu dem bereits aufgenommenen Hinweis betr. archäologischer Bodenfunde, noch folgende Punkte hinzuzufügen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Erste Erdbewegungen sind rechtzeitig (ca. 14 Tage vor Beginn) der LWL-Archäologie für Westfalen, An den Speichern 7, 48157 Münster und dem LWL-Museum für Naturkunde, Referat Paläontologie, Sentruper Straße 285, 48161 Münster schriftlich mitzuteilen. 2. Der LWL-Archäologie für Westfalen oder ihren Beauftragten ist das Betreten der betroffenen Grundstücke zu gestatten, um ggf. archäologische und/oder paläontologische Untersuchungen durchführen zu können (§ 28 DSchG NRW). Die dafür benötigten Flächen sind für die Dauer der Untersuchungen freizuhalten. <p>Mit freundlichen Grüßen i.A. Sabine Tiemann</p> <p>Anhänge: -</p>
Nachträge:	-
manuelle Einträge:	-

TOP Ö 12

Stellungnahmen (n) (Stand: 12.04.2018)

Geometriebezeichnung: Bebauungsplan Nr. N 11 "Hauptstraße / Rektor-Wilger-Straße", 1. Änderung
 Verfahrensschritt: Öffentliche Auslegung gem. § 3 (2) und § 4 (2) BauGB i. V. m. § 13a BauGB
 Zeitraum: 26.03.2018 - 27.04.2018

Behörde:	Geologischer Dienst Nordrhein-Westfalen Landesbetrieb
Frist:	27.04.2018
Stellungnahme:	<p>Erstellt von: Stefan Miara, am: 12.04.2018 , Aktenzeichen: 31.130/2228/2018</p> <p>Sehr geehrte Damen und Herren,</p> <p>aus ingenieurgeologischer Sicht ist vor Beginn von Baumaßnahmen der Baugrund objektbezogen zu untersuchen und zu bewerten.</p> <p>Nach § 202 BauGB in Verbindung mit DIN 18915 ist bei Errichtung oder Änderung von baulichen Anlagen der Oberboden (Mutterboden) in nutzbarem Zustand zu erhalten und vor Vernichtung zu schützen. Er ist vordringlich im Plangebiet zu sichern, zur Wiederverwendung zu lagern und später wieder einzubauen.</p> <p>Ich bitte zu prüfen, ob im Falle von Flächenversiegelungen Möglichkeiten zur ortsnahe Versickerung gering verschmutzter Niederschlagswässer gem. § 44 LWG (Landeswassergesetz NRW) i.V.m. § 55(2) WHG (Wasserhaushaltsgesetz) bestehen.</p> <p>Ich bitte um weitere Beteiligung im laufenden Verfahren.</p> <p>Mit freundlichen Grüßen Im Auftrag: Dr. Stefan Miara</p> <p>Anhänge: -</p>
Nachträge:	-
manuelle Einträge:	-

TOP Ö 12

Stellungnahmen (n) (Stand: 25.04.2018)

Die bestrafte: Bebauungsplan Nr. N 11 "Hauptstraße / Rektor-Wilger-Straße", 1. Änderung
 Verfahrensschritt: Öffentliche Auslegung gem. § 3 (2) und § 4 (2) BauGB i. V. m. § 13a BauGB
 Zeitraum: 26.03.2018 - 27.04.2018

Behörde:	Deutsche Telekom Technik GmbH T NL West, PTI 15
Frist:	27.04.2018
Stellungnahme:	<p>Erstellt von: Eckhard Böker, am: 23.04.2018 , Aktenzeichen: WMSTI: 76875688</p> <p>Sehr geehrte Damen und Herren,</p> <p>die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 68 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o. g. Planung nehme ich wie folgt Stellung:</p> <p>Gegen die vorgelegte Änderung des Bebauungsplanes bestehen keine grundsätzlichen Einwände.</p> <p>Die Begründung zum Entwurf enthält keine Angaben zur Anzahl der geplanten Gebäude und der Wohneinheiten. Diese Daten werden jedoch als Entscheidungsgrundlage für die Versorgung des Plangebietes mit Kupfer- oder Glasfasertechnologie benötigt.</p> <p>Mit freundlichen Grüßen</p> <p>Eckhard Böker</p> <p>DEUTSCHE TELEKOM TECHNIK GMBH Technik Niederlassung West Eckhard Böker Referent Dahlweg 100, 48153 Münster +49 251 78877-7710 (Tel.) E-Mail: Eckhard.Boeker@telekom.de www.telekom.de</p> <p>ERLEBEN, WAS VERBINDET.</p> <p>DEUTSCHE TELEKOM TECHNIK GMBH Aufsichtsrat: Niek Jan van Damme (Vorsitzender) Geschäftsführung: Walter Goldenits (Vorsitzender), Maria Stettner, Dagmar Vöckler-Busch Handelsregister: Amtsgericht Bonn HRB 14190 Sitz der Gesellschaft Bonn USt-IdNr. DE 814645262</p> <p>Anhänge: -</p>
Nachträge:	-
manuelle Einträge:	-



Kreis Warendorf - Postfach 110561- 48207 Warendorf

Stadt Beckum
Der Bürgermeister
Weststraße 46
59269 Beckum

Bauamt

Auskunft erteilt
Herr Ziller

Zimmer
B2.21

Telefon
(02581) 536327

Fax
(02581) 536399

E-Mail
erhard.ziller@kreis-warendorf.de

Ihr Zeichen

Ihre Nachricht vom
22.03.2018

Mein Zeichen
63-660/2018

Datum
26.04.2018

Grundstück

Beckum

Vorhaben

Stellungnahme zur 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. N41 "Hauptstraße/Rektor-Wilger-Straße"
Beteiligung gem. § 4 Abs. 2 BauGB i. V. m. § 13a BauGB

Stellungnahme

Zu dem o.a. Planungsvorhaben habe ich folgende Anregungen und Bedenken:

Untere Wasserbehörde – Sachgebiet Wasserwirtschaft und Gewässerschutz:

Der Planung wird inhaltlich zugestimmt.

Untere Bodenschutzbehörde:

Weder das Kataster des Kreises über altlastverdächtige Flächen und Altlasten noch das Verzeichnis über Altablagerungen, Altstandorte und schädliche Bodenveränderungen enthalten zur Zeit Eintragungen im Plangebiet/Änderungsbereich und im Untersuchungsgebiet der Umweltprüfung.

Auch darüber hinaus liegen hier keine Anhaltspunkte vor, die den Verdacht einer Altlast oder schädlichen Bodenveränderung begründen.

Bezüglich der Umweltprüfung werden Belange des Bodenschutzes in der Begründung /im Umweltbericht auch vom Umfang und Detaillierungsgrad her in ausreichendem Maße berücksichtigt. Ergänzungen sind aus meiner Sicht nicht erforderlich.

Sprechzeiten Bauamt:

Di. & Do.: 8:00 - 12:00 Uhr

Do.: 14:00 - 16:00 Uhr

Antragsannahme:

Mo.-Do.: 8:00 - 16:00 Uhr

Fr.: 8:00 - 14:00 Uhr

Hausadresse:

Kreishaus Warendorf
Waldenburger Straße 2
48231 Warendorf

Telefon: (02581) 53 0

Fax: (02581) 53 10 99

E-Mail: verwaltung@kreis-warendorf.deInternet: www.kreis-warendorf.de**Sparkasse Münsterland Ost**

IBAN: DE59 4005 0150 0000 0026 83
BIC:WELADED1MST

Sparkasse Beckum-Wadersloh

IBAN: DE36 4125 0035 0001 0000 17
BIC:WELADED1BEK

Volksbank Beckum-Lippstadt eG

IBAN: DE77 4166 0124 0100 4871 00
BIC:GENODEM1LPS



Gesundheitsamt:

Redaktionelle Hinweise, Empfehlungen zur Thematik Immissionen:
(im Rahmen der Verfahrensbeteiligung bereits auch telefonisch gegenüber dem Planungsbüro erläutert und erörtert):

Unter 7.1 der Begründung wird die Aussage getroffen:

Das schalltechnische Gutachten kommt zu dem Ergebnis, dass keine unzulässigen Immissionen (*Beurteilungspegel < 50 dB(A)*) auf das Plangebiet...einwirken, weshalb keine gesonderten Festsetzungen erforderlich sind.“

Die Kernaussage ist plausibel und nachvollziehbar. Die Präzisierung in Klammern: „Beurteilungspegel < 50 dB(A)“ ist dem Immissionsgutachten in diesem Zusammenhang so allerdings nicht zu entnehmen bzw. nicht nachvollziehbar. Ich empfehle daher eine redaktionelle Überprüfung des Beurteilungspegel-Wertes.

Unter 7.1 der Begründung wird weiterhin festgehalten:

„Für die westl. Fassade des Gebäudes Kirchstraße 7 zeigen die Berechnungen ...eine Überschreitung der schalltechn. Orientierungswerte tags und nachts. Dieser Bereich liegt jedoch außerhalb der Baugrenzen..., weshalb auf diese Überschreitung im Bestand hingewiesen wird.“

Die außerhalb der Baugrenzen befindliche westliche Gebäudefront des bestehenden Gebäudes befindet sich im Lärmpegelbereich III. Im Rahmen von Gebäudesanierungen und -Modernisierungen kann es meines Wissens auch zu baulichen Veränderungen im Bestand außerhalb der festgesetzten Baugrenzen kommen. Diese Sanierungen/Modernisierungen können Auswirkungen auf den Schallschutz haben. Daher wird angeregt auf die vorliegende Überschreitung im Bestand in der Legende des Planes nachrichtlich hinzuweisen (ggfls. einschließlich verbaler Benennung des Lärmpegelbereiches oder ähnlicher Darstellung der zu berücksichtigenden Lärmbelastung).

Mit freundlichen Grüßen
im Auftrag

gez. Erhard Ziller
Planungsrecht

Hinweis: Dieses Schreiben wurde automatisiert erstellt und ist daher nicht unterschrieben.

TOP Ö 12

Stellungnahmen (n) (Stand: 08.05.2018)

Gezeichnet: Bebauungsplan Nr. N 11 "Hauptstraße / Rektor-Wilger-Straße", 1. Änderung
 Verfahrensschritt: Öffentliche Auslegung gem. § 3 (2) und § 4 (2) BauGB i. V. m. § 13a BauGB
 Zeitraum: 26.03.2018 - 27.04.2018

Behörde:	Handwerkskammer Münster
Frist:	27.04.2018
Stellungnahme:	<p>Erstellt von: Pia Lemberg, am: 27.04.2018 , Aktenzeichen: B3.3 Hj/Lem</p> <p>Sehr geehrte Damen und Herren,</p> <p>insbesondere mit Blick auf die besonderen Belange des Handwerks, regen wir an, Einzelhandel als geringfügigen Annex von Gewerbebetrieben ausnahmsweise in der folgenden Form zuzulassen:</p> <p>„Ausnahmsweise können bei Handwerks- und Dienstleistungsbetrieben sowie vor Ort produzierenden Gewerbebetrieben nach 31 Abs. 1 BauGB auch Waren zum Verkauf angeboten werden, sofern</p> <ul style="list-style-type: none"> • die angebotenen Waren in einem räumlichen und funktionalen Zusammenhang mit dem im Baugebiet ansässigen Hauptbetrieb stehen, • die Verkaufsfläche dem Hauptbetrieb in Grundfläche und Baumasse untergeordnet ist und • die Verkaufsfläche einer solchen Verkaufsstätte nicht mehr als 100 qm umfasst.“ <p>Freundliche Grüße Handwerkskammer Münster im Auftrag</p> <p>Pia Lemberg Sachbearbeiterin Standortberatung Geschäftsbereich Wirtschaftsförderung</p> <p>Anhänge: -</p>
Nachträge:	-
manuelle Einträge:	-



Federführung: Ratsbüro
Beteiligte(r): Fachbereich Recht, Sicherheit und Ordnung
Fachbereich Stadtentwicklung
Fachbereich Umwelt und Bauen
Auskunft erteilt: Herr Wilmes
Telefon: 02521 25-105

Vorlage

zu TOP

2018/0117

öffentlich

Anregungen nach § 24 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen

Beratungsfolge:

Rat der Stadt Beckum

07.06.2018 Entscheidung

Beschlussvorschlag:

Sachentscheidung

Die als Anlagen beigefügten Anregungen werden gemäß § 24 Absatz 1 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen an den Ausschuss für Bauen, Umwelt, Energie und Vergaben zur Erledigung übertragen.

Kosten/Folgekosten

Es entstehen Sach- und Personalkosten, die dem laufenden Verwaltungsbetrieb zuzuordnen sind.

Finanzierung

Es entstehen keine zusätzlichen finanziellen Auswirkungen auf den städtischen Haushalt.

Begründung:

Rechtsgrundlagen

Gemäß § 24 Absatz 1 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen hat jeder das Recht, sich einzeln oder in Gemeinschaft mit anderen schriftlich mit Anregungen oder Beschwerden in Angelegenheiten der Gemeinde an den Rat zu wenden. Die Zuständigkeiten der Ausschüsse und des Bürgermeisters werden hierdurch nicht berührt. Die Erledigung von Anregungen und Beschwerden kann der Rat einem Ausschuss übertragen.

Demografischer Wandel

Aspekte des demografischen Wandels sind nicht zu beachten.

Erläuterungen

Bei der Verwaltung sind 4 Anregungen nach § 24 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen eingegangen (siehe Anlagen zur Vorlage).

Die Anregungen vom Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland e. V. – Kreisgruppe Warendorf (siehe Anlage 1 zur Vorlage) sowie von den Herren Stumpenhorst und Schakau (siehe Anlage 2 zur Vorlage) betreffen inhaltlich Fragen zur Steigerung und Sicherung der Biodiversität durch Maßnahmen auf städtischen Flächen und durch allgemeine Förderungsmaßnahmen. Aufgrund dieser inhaltlichen Überschneidung sollen beide Anträge zunächst zur fachlichen Beratung an den Ausschuss für Bauen, Umwelt, Energie und Vergaben verwiesen werden. Aufgrund des Zusammenhangs soll die Beratung und Entscheidung über beide Anträge dort zeitgleich erfolgen. Die Antragsteller wurden über das weitere Vorgehen unterrichtet.

Auch die beiden anderen Anregungen (siehe Anlagen 3 und 4 zur Vorlage), die eine Änderung von Tempolimits auf Straßen und die Errichtung eines Fußgängerüberwegs thematisieren, sollen zur fachlichen Beratung an den Ausschuss für Bauen, Umwelt, Energie und Vergaben verwiesen werden.

Anlage(n):

- 1 Anregung „Biodiversität stärken“
- 2 Anregung „Beckum blüht auf“
- 3 Anregung „Ausweisung Tempo 50 Holtmarweg“
- 4 Anregung „Tempo 30 Elisabethstraße“



BUND für Umwelt
und Naturschutz
Deutschland

Eingang STADT BECKUM
Sekretariat Bürgermeister

am 27.03.18, 74 RB

FB
FV
28/3.18

Landesverband
Nordrhein-Westfalen e.V.
BUND-Kreisgruppe Warendorf
c/o Hiltrud Brüggemann
Klingenhagen 51
48336 Sassenberg
www.bund-warendorf.de
Sassenberg, den 26.03.2018

Stadt Beckum
Herrn Bürgermeister Dr. Karl-Uwe Strothmann
Postfach 18 63
59248 Beckum

Anregung gem. § 24 Gemeindeordnung NRW: Biodiversität stärken - landwirtschaftliche Flächen im Eigentum der Stadt Beckum umweltgerecht bewirtschaften

Sehr geehrter Herr Bürgermeister Dr. Strothmann,

angesichts des anhaltenden Artenschwunds bei Pflanzen und Tieren in der Agrarlandschaft und insbesondere auch bei Wildbienen und anderen Insekten halten wir es für dringend geboten, dass die Stadt Beckum im eigenen Entscheidungs- und Verantwortungsbereich alle Maßnahmen ergreift, der Zerstörung der biologischen Vielfalt zumindest auf den eigenen Flächen konsequent entgegenzuwirken.

Hierzu möchten wir anregen, den im Eigentum der Stadt befindlichen landwirtschaftlichen Flächen eine stärkere Aufmerksamkeit als bisher zu widmen und ihre Verpachtung an ökologische Kriterien auszurichten, die bei Neuverpachtung bzw. Verlängerung auslaufender Pachtverträge verbindliche Vertragsbestandteile werden.

Auf Anfrage der BUND-Kreisgruppe Warendorf teilte uns die Stadt Beckum am 19.01.2018 neben anderen Auskünften schriftlich mit, dass sie Eigentümerin von ca. 90 ha landwirtschaftlichen Nutzflächen ist und es in den Pachtverträgen z.B. keine Regelung zum Ausschluss von Pestiziden auf diesen Flächen gibt. Dieses gilt damit auch für den Wirkstoff Glyphosat, der bundesweit auf ca. 40% aller Ackerflächen eingesetzt wird und damit maßgeblich zum Artensterben in der Agrarlandschaft beiträgt.

U.a. hat die Stadt Dortmund am 6.12.2017 beschlossen, bei der Neuverpachtung landwirtschaftlicher Flächen und bei Verlängerung bestehender Pachtverträge durch die Stadt die Pächter vertraglich zu verpflichten, auf die Verwendung von Glyphosat zu verzichten. Auch die Stadt Bochum berät derzeit einen solchen Antrag. Wir meinen, die Stadt Beckum sollte diesem vorbildlichen Beschluss folgen, den **Einsatz von Glyphosat auf stadteigenen Flächen untersagen** und darüber hinaus die Verpachtung ihrer Flächen aktiv

TOP Ö 13

nutzen, um den Einsatz von Pestiziden und Herbiziden insgesamt im Stadtgebiet deutlich zu reduzieren.

Weiterhin regen wir an, in die Pachtverträge für Ackerflächen die **Einhaltung einer mindestens 3-gliedrigen Fruchtfolge** verbindlich festzuschreiben. Dieses sollte im Sinne einer ordnungsgemäßen Landwirtschaft zwar eine Selbstverständlichkeit sein, aber Unterschreitungen sind nicht auszuschließen. Ebenso empfehlen wir, verbindlich die **Anlage von Blühstreifen** entlang der Ackerränder aufzunehmen. In diesem Zusammenhang weisen wir darauf hin, dass sowohl für eine naturschutzgerechte Bewirtschaftung von Ackerflächen als auch von Dauergrünland Landwirte vielfach Mittel des Vertragsnaturschutzes beantragen können.

Der Rat und die Öffentlichkeit sollten einmal jährlich hierüber informiert werden, um so die weitere Entwicklung verfolgen zu können.

Wir sind gespannt auf Ihre Beratungen und stehen bei Rückfragen gerne bereit.

Mit freundlichen Grüßen



Hiltrud Brüggemann

Vorstand BUND-Kreisgruppe Warendorf

Eingang STADT BECKUM
Sekretariat Bürgermeister

am: 09.04.18 FB:

F. G. P.

An den Bürgermeister
der Stadt Beckum
Dr. Karl-Uwe Strothmann
Weststraße 46
59269 Beckum

Ø FB 1 id; 6;
RB; €BSBB

Jr/09.04.18

Rücksp.-Nr. 29/18
Frist: 24.04.2018

Beckum, den 29.03.2018

Betreff:**Anregung nach §24 Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen****„Beckum blüht auf“ #Werseblühen**

Der Stadtrat von Beckum möge beschließen, dass die Stadt Beckum:

- bienen- und insektenfreundliche Blühflächen oder Projekte finanziell fördert;
- gemeinsam mit Experten aus den Natur- und Umweltschutz ein Konzept / Leitbild entwirft, welches insbesondere ein insektenfreundliches Management von städtischen Flächen berücksichtigt;
- die Pflegemaßnahmen der städt. Grünflächen (Wiesen, Brachen), Parkanlagen und Straßensäume den Bedürfnissen von Bienen / Insekten anpasst, z. B.
 - statt Mulchen die Pflege durch Mahd zu geeigneten Terminen
 - die Pflege/Mahd für parallel liegende Straßenrändern und großen Flächen in Teilflächen zeitversetzt erfolgt
 - statt Neusaat von Rasen die Einsaat von standortangepassten Wildblumen und Kräutern erfolgt (minimaler Pflegeaufwand – einmalige Mahd jährl.)
 - bevorzugt die Pflanzung von heimischen blüten- und nahrungsreichen Blumen, Sträuchern und Bäumen vornimmt und dahingehend Vorbildfunktion übernimmt
 - Alleen aus heimischen Obstsorten anlegt
 - Parkanlagen entsprechend gestalten bzw. umgestalten
 - den Einsatz von Insektiziden einstellt und alternative Methoden bevorzugt
- bei der Verpachtung kommunaler Flächen für eine landwirtschaftliche Nutzung einen engen Dialog zum Einsatzes von Insektiziden nach neusten wissenschaftlichen Kenntnissen mit dem Pächter führt (u. a. für eine freiwillige Verzichtserklärung / eingeschränkte Verwendung wirbt)
- bei der Verpachtung kommunaler Flächen für eine landwirtschaftliche Nutzung oder als Weide- und Wiesenfläche die Anlage von Feldsäumen und Hecken als

TOP Ö 13

ganzjährige Rückzugs- und Nahrungsräume für die Tierwelt fest verankert

- das interkommunale Projekt **#Werseblühen** unterstützt
> nähere Erläuterung siehe unten
- Bürgerinnen und Bürger über die Bedeutung von Biodiversität in der Stadt informiert und gleichzeitig Möglichkeiten zum Schutz von Bestäubern wie z. B. Honigbienen und Wildbienen sowie giftfreie Maßnahmen beim Gärtnern aufzeigt

Erläuterung **#Werseblühen**

Über das Projekt „Beckum blüht auf“ sind interkommunale Verbindungen entstanden, die sich nun in dem gemeinsamen Projekt #Werseblühen wieder finden. Das Projekt basiert auf der Idee, entlang des WERSE RAD WEG von Beckum über Ahlen nach Drensteinfurt Blühflächen und Heckenpflanzungen anzulegen. Neben dem hohen ökologischen Nutzen bietet das Projekt strategisch gesehen einen enormen öffentlichkeitswirksamen und marketingrelevanten Spielraum – als Vorbildfunktion, als Klimastadt, als Tourismusmagnet.

Den Stadträten der Kommunen Drensteinfurt und Ahlen liegen ähnlich gelagerte Anregung nach §24 Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen vor. Nach positivem Entscheid eröffnet sich die Möglichkeit, das Projekt #Werseblühen im gemeinsamen Verbund einem maximalen Nutzen zu zu führen.

Getragen und gefördert über die Kommunen, gekoppelt mit privaten Initiativen lässt sich viel bewegen. Großes Potential hat das Projekt im Rahmen der Bürgerstiftung ← X Beckum (Bereich Umwelt). Mit abzugsfähigen Geld-, Sach- und Arbeitsspenden, mit öffentlichkeitswirksamer Vermarktung, mit einer möglichen Entlohnung von Teilleistungen (Ortsverband: Aufbereitung der Flächen, ev. Mahd etc.) ließen sich nicht vorhandene Arbeitsmittel und Maschinen auslagern, Zeitaufwände akquiriert und Saatgut/Pflanzen über Spenden gemeinsam tragen. Der anfängliche Aufwand der Grundgestaltung amortisiert sich dabei sehr schnell durch die nur einmal jährlich fortlaufenden Pflege.

#Werseblühen – ein blühender nahrungsreicher Lebensraum für die Tierwelt – ein Erholungsraum für den Menschen.

Begründung der eingereichten Anregung:

In den letzten 30 Jahren sind rund 75 Prozent des Insektenbestandes vernichtet worden. Von den fast 600 Wildbienen-Arten in Deutschland steht rund die Hälfte auf der Roten Liste. Dabei sind blütenbesuchende Insekten unentbehrlich für die Bestäubung von Wild- und Kulturpflanzen und damit für unsere Ernährung. Rund zwei Drittel unserer Nahrungspflanzen sind auf Bestäuber angewiesen.

Mit dem Insektensterben brechen ganze Ökosysteme aufgrund ihrer Nahrungsketten zusammen, der rapide Verlust in unserer Vögelwelt – der Igel auf der roten Liste – weitere deutliche Zeichen.

Selbst die Regierung erkennt eine „Systemrelevanz“.

Der Stadt bieten sich vielfältige Maßnahmen um auf kommunaler Ebene zielgerichtet und schnell zu agieren. Oft erfordert es nur eine Umstellung der Zeitfenster und die Art der Pflege von Flächen (z. B. der Schnitt der ersten Blütentracht entzieht den Hummeln und Wildbienen, die zum Teil in einem sehr kleinen Zeitfenstern agieren jede Nahrungsgrundlage, ist ein Insekt auf eine bestimmte Blüte fokussiert, die kein 2. mal blüht, fehlt die Grundlage zur Versorgung der Brut für das kommende Jahr). Alleine eine zeitlich sinnvolle und auf Teilflächen ausgerichtete Mahd würde ohne finanziellen Aufwand viel bewegen (z. B. der gleichzeitige Schnitt alle Weiden – eine der wenigen Nahrungsquellen im Frühjahr – ist schlicht eine Katastrophe für die Tier- und Pflanzenwelt).

Die Neuanlage von städtischen Grünflächen könnte sofort nach neuem Konzept erfolgen und die Umgestaltung vorhandener einem geplanten Zeitfenster zugeordnet werden.

Heimische Stauden und Sträucher, Bäume, die Insekten und der Tierwelt ein ganzjähriges Blütenangebot sowie Früchte und damit Nahrung und Lebensraum schaffen sind in ihrer Anschaffung nicht teurer und in der Pflege oft deutlich einfacher.

Die Alternative zum Einsatz von Giftstoffen jeglicher Art sind vielfältige mechanische und thermische Verfahren, vorausschauende Planung und auch die Einsicht, das es „Unkraut/Ungeziefer“ nicht gibt.

Pestizide jeglicher Art stehen im Verdacht, Krebs zu erregen, die Fortpflanzung zu schädigen oder eine hormonelle Wirkung zu haben. Auf öffentlichen Flächen können die Wirkstoffe in direkten Kontakt mit den Bürgerinnen und Bürger kommen. Über die Nahrungskette landen die Rückstände am Ende in unseren Körpern und schädigen uns selbst. Für die menschliche Gesundheit, die Lebensqualität und den Tourismus ist der Verzicht auf Pestizide letztendlich ebenfalls ein Gewinn.

Wir würden uns freuen, wenn

- die Stadt sich der Thematik annimmt,
- eine Vorbildfunktion einnimmt,
- mit ihrem Handeln auf städt. Flächen der aktuellen Notlage entgegen wirkt
- und Initiativen mit diesem Fokus unterstützt.

Diese Anregung wurde eingereicht von:

Lothar Stumpenhorst
Detlef Schakau

Rücksp. - Nr. 26/18
Frist: 10.04.2018

Ø FB1 ; RB

Klaus Dieter Köhler
Holtmarweg 83
59169 Beckum

Anlage 3 zur Vorlage 2018/0117

An den
Bürgermeister der
Stadt Beckum
Weststr.46
59269 Beckum

FB 3 und 7 bitte genau an RS
Fu/23.03.18

Bürgerantrag gemäß § 24 Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen(GO NW)

Thema: Antrag auf Ausweisung Tempo 50 Holtmarweg von der Theodor-Storm-Straße bis Ortsausgang.

Antragsteller: Herr Klaus Dieter Köhler Holtmarweg 83 59269 Beckum
Antragsteller: Herr Gert-Peter Schlömer Holtmarweg 81 59269 Beckum
Antragsteller: Herr Edgar Mertens Eichengrund 6 59269 Beckum
Antragsteller: Herr Eugen Giesbrecht Holtmarweg 85 59269 Beckum

Sehr geehrter Herr Bürgermeister,

hiermit beantragen wir, der Ausschuss für öffentliche Sicherheit und Ordnung möge wie folgt beschließen:

Der Ausschuss für öffentliche Sicherheit und Ordnung beschließt die Ausweisung der Straße Holtmarweg als Tempo 50 auszuweisen und eine Rückzahlung der Anliegerkosten.

Begründung: nach dem der Holtmarweg Mitte 2015 als Tempo 30 Zone freigegeben wurde, gab es mehrere Messungen, die extreme Überschreitungen des Tempolimits zeigen. Selbst im Durchschnitt wird wesentlich (ca. doppeltes Tempo) zu schnell gefahren.

Auch nach mehrmaligen Gesprächen mit der Stadtverwaltung und einem regem Schriftverkehr hat sich die Gesamtsituation jedoch weiter verschlechtert. Da mit einer Verbesserung, auch auf Grund der derzeitigen baulichen Situation(Fehlentscheidung der Politik) nicht mehr zu rechnen ist, sollte Tempo 50 eingeführt werden. Die entstanden Mehrkosten für das Tempo 30 Zone, wie Rotasphalt, Einengungen, Beschilderung und Baumpflanzungen, die ja nachweislich keine Wirkung haben, erwarten wir als Erstattung zurückgezahlt.

Mit freundlichen Grüßen

Beckum, den 06.03.2018



DFB 1; R3

Klaus Dieter Köhler
Holtmarweg 83
59169 Beckum

FB 3 mit 7 bitte genau R3

An den
Bürgermeister der
Stadt Beckum
Weststr.46
59269 Beckum

Ju/ 23.02.18

*Rückops. - Nr. 27/18
Fried: 10.04.2018*

**Bürgerantrag gemäß § 24 Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen(GO NW)
Thema: Antrag auf Ausweisung Tempo 30 Elisabethstraße, sowie Zebrastreifen Querung
Werseradweg und Übergang zur Stephanuskirche**

Antragsteller: Herr Klaus Dieter Köhler AG Verkehr 55+ Holtmarweg 83 59269 Beckum
Antragsteller: Herr Klaus Jasper AG Verkehr 55+ Hoherweg 2 59269 Beckum
Antragstellerin: Frau Edith Ludwig AG Verkehr 55+ Kephlerstr. 5 59269 Beckum

Sehr geehrter Herr Bürgermeister,

hiermit beantragen wir, der Ausschuss für öffentliche Sicherheit und Ordnung möge wie folgt beschließen:

Der Ausschuss für öffentliche Sicherheit und Ordnung beschließt die Ausweisung der Elisabethstraße als Tempo 30 auszuweisen, sowie einen Fußgängerüberweg im Bereich Werseradweg und Übergang zur Stephanuskirche einzurichten. (siehe Anlage)

Begründung: Der Bereich Elisabethstraße wird in einem hohen Maß durch Fußgänger und Radfahrer frequentiert. Durch die Lage des Elisabethkrankenhauses mit Ärztezentrum gibt es einen sehr hohen Anteil von älteren Mitbürgern/innen auch mit Gehhilfen. Der Übergang zwischen der Bücherei und dem Toilettenhaus/Radabstellplatz sollte so als Fußgängerüberweg eingerichtet werden, dass er auch von Radfahrern ohne Abstieg genutzt werden kann. Ein weiterer Fußgängerüberweg sollte über die Clemens-August-Straße so angelegt werden, dass er auch von Rollstuhlfahrern/innen ohne Bordsteinkanten genutzt werden kann. **Hinweis: in diesem Bereich besteht bereits Tempo 30 ab Bushaltestelle Südstraße. Für die rechts bzw. Linksabbieger aus der Elisabethstraße kommend nicht erkennbar.**

Mit freundlichen Grüßen

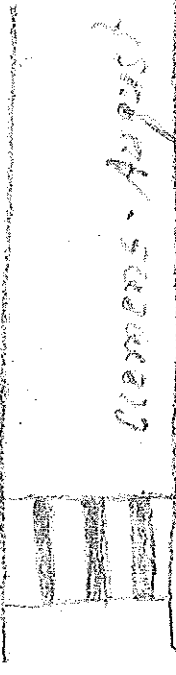
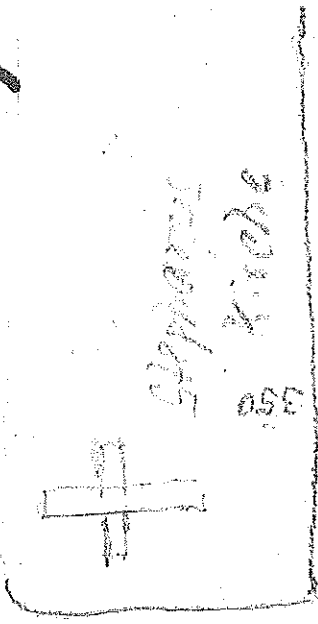
Beckum, den 09.03.2018

[Handwritten signatures]

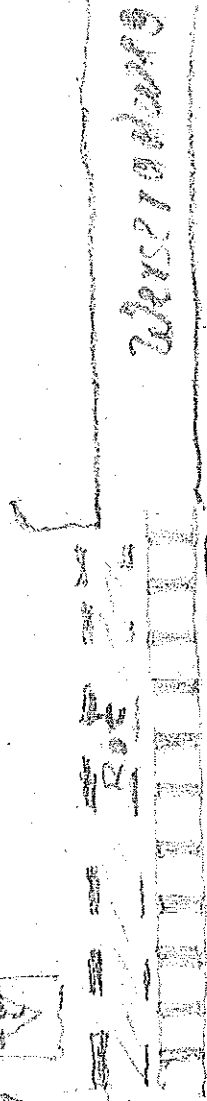
Anlagen

TOP Ö 13

1



Bücherei



Schild 350



Baugrunderkunft
 55+90 vorhanden
 9.3.18

W 350
 mit 111 m²
 Baugrunderkunft

Stapel

Werkstatt

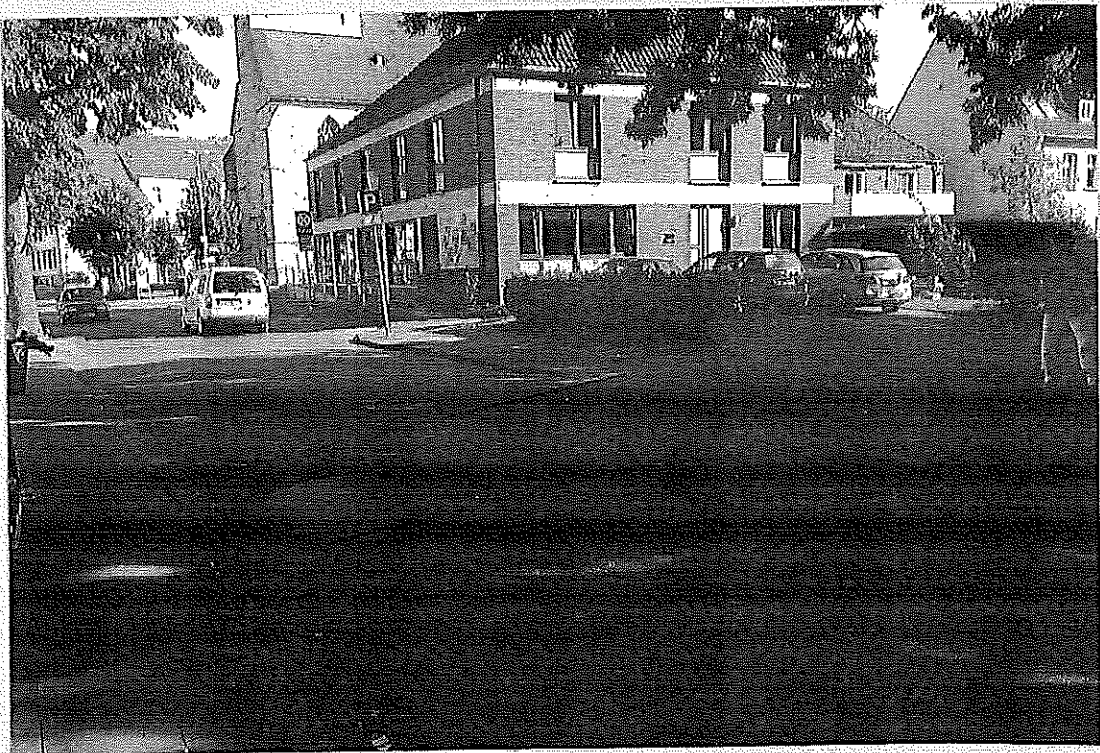
Schild



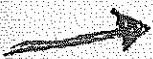
vorhanden



↑
übergang



übergang





übergang Elisabethstr. / Kirchplatz
Bordsteinkante